

Drucksache 2/06

Handbuch
für den Zähler zur Volks-, Berufs-,
Wohnraum- und Gebäudezählung

am 1. Januar 1971



1971 242

Wir begrüßen Ihre Bereitschaft, als ehrenamtlicher Zähler bei der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung mitzuarbeiten.

Das vorliegende „Handbuch für den Zähler“ ist eine wichtige Unterlage für Ihre Arbeit.

Sie finden in diesem Handbuch Hinweise zu den verschiedenen Fragen der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung, die Ihnen Ihre verantwortungsvolle Aufgabe erleichtern sollen. Machen Sie sich bitte mit seinem Inhalt vertraut.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Aufgaben viel Erfolg!

	Seite
A. Bedeutung und Zielsetzung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung	2
B. Die Organisation der Zählung	2
I. Das Organisationsbüro bzw. der Stützpunkt	2
II. Der ehrenamtliche Zähler und die Bedeutung seiner Tätigkeit	2
III. Der zeitliche Ablauf der Zählung	3
IV. Die Zählmaterialien	3
V. Begründung zu Fragen der Haushaltsliste	3
VI. Begründung zu Fragen der Wohnungsliste	4
VII. Begründung zu Fragen der Gebäudeliste	4
C. Die Arbeit mit dem Kontrollbogen und der Kontrollgang	5
I. Aufbau des Kontrollbogens	5
II. Aufgabe des Kontrollgangs	5
III. Ausfüllen der Zeilen „Summe“ bzw. „Zähllisten insgesamt“ auf dem Kontrollbogen	5
D. Welche Gebäude, Wohnungen und Haushalte werden gezählt, auf welchen Zähllisten sind sie zu erfassen und wer füllt die Zähllisten aus?	7
E. Das Austeilen der Wohnungs- und Haushaltslisten	8
I. Das Austeilen der Zähllisten an die Bevölkerung	8
II. Hinweise des Zählers an die Ausfüllungspflichtigen	8
F. Das Einsammeln und Prüfen der Wohnungs- und Haushaltslisten und das Ausfüllen der Gebäudelisten	8
I. Das Einsammeln und die erste Prüfung der Zähllisten	8
II. Das Ausfüllen der Gebäudelisten	9
G. Die abschließenden Arbeiten des Zählers	9
I. Das eingehende Prüfen der Zähllisten	9
1. Das abschließende Prüfen der Wohnungslisten	9
2. Das abschließende Prüfen der Haushaltslisten	9
II. Die Numerierung der Gebäude und Wohnungen auf dem Kontrollbogen	10
1. Das Ermitteln der „Lfd. Nr. der Gebäudelisten“ auf dem Kontrollbogen	10
2. Das Ermitteln der „Lfd. Nr. der Wohnungslisten“ auf dem Kontrollbogen	10
III. Übertragung der Ordnungsangaben auf die einzelnen Zähllisten	11
1. Übertragung der Ordnungsangaben auf die Gebäudelisten	11
2. Übertragung der Ordnungsangaben auf die Wohnungslisten	11
3. Übertragung der Ordnungsangaben auf die Haushaltslisten	11
IV. Das Ermitteln der Angaben zu Abschnitt E der Wohnungsliste	12
V. Das Ordnen der Zählmaterialien	12
VI. Das Abliefern der Zählmaterialien	12
Anlagen: Stichwortverzeichnis	13
Darstellung der Geschoßzahl	20
Flächenberechnungstabelle	23
Lehrbeispiel als Anhang	

A. Bedeutung und Zielsetzung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung

Mit der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung werden zu einem einheitlichen Termin Angaben zur Person und zu den Lebensverhältnissen der gesamten Bevölkerung der DDR sowie über die vorhandenen Wohnungen und Wohngebäude gewonnen. Mit der Zusammenfassung der Einzelergebnisse zu Ergebnissen für die Städte und Gemeinden, Kreise, Bezirke und letztlich für die gesamte DDR liegen für jede staatliche Leitungsebene aussagefähige statistische Materialien vor. Diese Ergebnisse schaffen Klarheit über Anzahl und Struktur der Bevölkerung, das Bildungsniveau, die Berufstätigkeit sowie über die Wohnraumsituation und liefern damit wichtige, den erreichten Entwicklungsstand widerspiegelnde Ausgangsgrößen für die Planung und Leitung der künftigen Entwicklung.

Vom VII. Parteitag der SED wurde die Aufgabe gestellt, in der DDR das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu schaffen, um eine ständig bessere Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es notwendig, die sich vollziehenden gesellschaftlichen Prozesse langfristig zu planen, sie immer besser zu leiten. Diesem Zweck dienen auch die Ergebnisse der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung. Zwei Beispiele sollen das verdeutlichen:

- Die wissenschaftlich-technische Revolution, in der wir uns gegenwärtig befinden, stellt hohe Anforderungen an das Bildungsniveau. Durch das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem wurde in der DDR diesen Erfordernissen Rechnung getragen. Alle Bürger haben die Möglichkeit, sich zu

bilden und ihren Wissensstand den gegenwärtigen und den künftigen, aus der wissenschaftlich-technischen Entwicklung resultierenden Anforderungen anzupassen. In großem Umfang werden diese Möglichkeiten von der Bevölkerung genutzt. Mit der bevorstehenden Zählung wird der erreichte Stand im Bildungsniveau umfassend festgestellt; diese Angaben bilden die Grundlage für die weitere Planung der Berufsausbildung, der Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens sowie der Weiterbildung der Werktätigen.

- Mit der ständigen Vervollkommnung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus werden die Wohnverhältnisse der Bevölkerung schrittweise, entsprechend den erzielten ökonomischen Ergebnissen, verbessert. Die Beseitigung des Wohnraummangels durch Neubau sowie die Modernisierung und Rekonstruktion der Altbausubstanz erfordern eine qualifizierte Planungs- und Leitungstätigkeit, denn diese Aufgaben beanspruchen erhebliche finanzielle und materielle Aufwendungen durch den Staat. Für die Perspektivplanung der Wohnverhältnisse, die Festlegung künftiger Wohnungstypen, die Ermittlung des objektiven Wohnungsbedarfs, also für die Gestaltung der künftigen Wohnungspolitik, wird die kommende Zählung die erforderlichen statistischen Unterlagen liefern.

Die Zählungsergebnisse dienen damit Maßnahmen zur Festigung unseres sozialistischen Staates und zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung. Daher liegt die Durchführung der Zählung im Interesse jedes Bürgers der DDR!

B. Die Organisation der Zählung

I. Das Organisationsbüro bzw. der Stützpunkt

Zur Vorbereitung und Durchführung der Zählung ist beim Rat der Gemeinde/Stadt bzw. jedes Stadtbezirkes ein Organisationsbüro eingerichtet worden. In Mittel- und Großstädten (in der Regel über 15 000 Einwohner) wurden zur Unterstützung der Arbeiten des Organisationsbüros außerdem Stützpunkte gebildet.

Das Territorium des Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte ist in Zählbereiche unterteilt worden. Jeder Zählbereich setzt sich aus fünf Zählabschnitten zusammen, von denen jeder in der Regel 18 bis 22 Wohnungen umfaßt. Jeder Zählbereich wird von einem ehrenamtlichen Zählinstrukteur, jeder Zählabschnitt von einem ehrenamtlichen Zähler betreut.

II. Der ehrenamtliche Zähler und die Bedeutung seiner Tätigkeit

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik stützt sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung auf die verantwortliche Mitarbeit der örtlichen Organe. Alle gesellschaftlichen Kräfte unterstützen die Durchführung der sich aus der Zählung ergebenden Aufgaben.

Eine große Bedeutung haben dabei besonders die als ehrenamtliche Zähler tätigen Bürger, denn sie sorgen in ihrem Zählabschnitt für eine einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Zählung und haben hierbei eine Vertrauensstellung.

Wir danken Ihnen, daß Sie sich als Zähler zur Verfügung gestellt haben und wünschen Ihnen für Ihre verantwortliche Tätigkeit den besten Erfolg.

Bedenken Sie bitte bei der Durchführung Ihrer Aufgaben folgendes:

- In erster Linie kommt es darauf an, in den Haushalten eine Atmosphäre der verständnisvollen Mitarbeit zur vollständigen und richtigen Beantwortung der Fragen zu erreichen. Erläutern Sie daher den Bürgern Ihres Zählabschnittes, warum die Zählung erfolgt, und daß ihre Ergebnisse für Maßnahmen verwandt werden, die auf eine weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger gerichtet sind.

Durch die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen und durch andere Maßnahmen wird Ihre Tätigkeit unterstützt.

- Erläutern Sie in den Haushalten, warum die Fragen gestellt werden und wie sie zu beantworten sind. Entsprechende Hinweise finden Sie in den Abschnitten B. V, VI und VII. Weisen Sie auch darauf hin, daß die Angaben für statistische Auswertungen verwandt werden (§ 4 des Gesetzes über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen) und daß auch Sie als Zähler der Schweigepflicht unterliegen.
- Besonders ältere Bürger können Schwierigkeiten bei der Ausfüllung der Fragebogen haben. Helfen Sie

ihnen sowie all den Personen, die einen derartigen Wunsch an Sie herantragen.

- Der Erfolg der Zählung ist nur dann garantiert, wenn alle zu Ihrem Zählabschnitt gehörenden und der Zählung unterliegenden Gebäude, Wohnungen, Haushalte und Personen vollständig erfaßt und die einzelnen Fragen den Richtlinien entsprechend beantwortet werden. Nur hierdurch werden einwandfreie Zählungsergebnisse ermittelt und damit die Voraussetzungen für richtige, der Planung und Leitung dienende Schlußfolgerungen geschaffen.

III. Der zeitliche Ablauf der Zählung

Wichtig für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählung ist die genaue Einhaltung der nachstehend genannten Termine:

Bis 4. Dezember 1970

Teilnahme an der ersten Zählerschulung und Entgegennahme der im Abschnitt B.IV genannten Zählmaterialien.

Nach der 1. Zählerschulung bis zum Beginn der 2. Zählerschulung

Studium der Zählmaterialien;

Durchführung eines Kontrollgangs in Ihrem Zählabschnitt, Vorstellen als Zähler in den Haushalten, Überprüfen sowie Ergänzen der Angaben im Kontrollbogen; Aushängen der Bekanntmachungen und Plakate in größeren Mietshäusern des Zählabschnitts.

Bis 18. Dezember 1970

Teilnahme an der zweiten Zählerschulung (genauer Termin wird auf der 1. Zählerschulung bekanntgegeben); Entgegennahme der für die Zählung benötigten Zähllisten.

28. bis 31. Dezember 1970

Austeilen der Wohnungs- und Haushaltslisten an die Haushalte.

1. Januar 1971

Zählungstag

2. bis 6. Januar 1971

Einsammeln der Haushalts- und Wohnungslisten bei gleichzeitiger erster Prüfung im Haushalt; Ausfüllen der Gebäudelisten.

Bis 9. Januar 1971

Eingehendes Prüfen der Haushalts- und Wohnungslisten und Ausfüllen des Blocks E der Wohnungsliste; Numerierung der Zähllisten; Abgabe der geprüften Zähllisten, des Kontrollbogens und der nicht mehr benötigten Zählmaterialien an Ihren zuständigen Zählinstrukteur.

IV. Die Zählmaterialien

Auf der ersten Zählerschulung erhielten Sie folgende Drucksachen, mit denen Sie sich bitte eingehend vertraut machen wollen:

Drucksache 1/00 Haushaltsliste	} als Lehrmaterial im Anhang zum „Handbuch für den Zähler“
Drucksache 1/03 Wohnungsliste	
Drucksache 1/04 Gebäudeliste	
Drucksache 1/07 Kontrollbogen	
Drucksache 1/15 Ausweis für den Zähler	
Drucksache 2/06 Handbuch für den Zähler	
Bekanntmachung	} falls größere Wohngebäude zum Zählabschnitt gehören
Plakat	

Die **Haushaltsliste** wird zur Erfassung der in Ein- und Mehrpersonenhaushalten wohnenden Personen verwendet.

Mit der **Wohnungsliste** erfolgt die Erfassung aller Wohnungen in Wohngebäuden und der von Ein- und Mehrpersonenhaushalten bewohnten Wohnungen in Nichtwohngebäuden und Behelfsunterkünften.

Mit der **Gebäudeliste** werden die Wohngebäude, unabhängig davon, ob sie bewohnt sind oder nicht, erfaßt. Für Nichtwohngebäude und Behelfsunterkünfte sind nur dann Gebäudelisten anzulegen, wenn sich in ihnen mindestens eine von einem Haushalt bewohnte Wohnung befindet.

In dem **Kontrollbogen** sind die zum Zählabschnitt gehörenden Gebäude und Wohnungen aufgenommen. Zu einem Zählabschnitt gehören in der Regel 18 bis 22 Wohnungen. Der Kontrollbogen ist Ihr wichtigstes Arbeitsmittel.

Der **Ausweis für den Zähler** dient zu Ihrer Legitimation. Im **Handbuch für den Zähler** wird die Tätigkeit des ehrenamtlichen Zählers erläutert. Ferner werden hier Hinweise zur Bedeutung, Zielsetzung und Organisation der Zählung sowie Erläuterungen zu den einzelnen Fragen auf den Zähllisten gegeben und Sonderfälle geregelt.

Die **Bekanntmachung** unterrichtet die Bevölkerung über die Durchführung der Zählung.

Das **Plakat** dient zur Sichtwerbung.

V. Begründung zu Fragen der Haushaltsliste

Fragen 2 und 3

Geschlecht, Geburtstag, -monat, -jahr

Aus diesen Angaben wird die Alters- und Geschlechtszusammensetzung der Bevölkerung ermittelt. Sie ist für viele Planungsmaßnahmen wichtig, wie z. B. für die Arbeitskräfteplanung, Versorgungsplanung, Planung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung (z. B. Planung der Kapazität der Kinderkrippen, -gärten, Schulen).

Frage 5

Familienstand / In welchem Jahr wurde die bestehende Ehe geschlossen? / Anzahl der in der bestehenden Ehe geborenen Kinder

Hierdurch wird in erster Linie die Zahl der bestehenden Ehen nach Ehedauer und Fruchtbarkeit der Ehen ermittelt.

Ihre Auswertung soll Erkenntnisse über die wahrscheinliche Entwicklung der Bevölkerung ermöglichen. Nicht zuletzt geben Angaben über den Familienstand auch Hinweise für die Versorgungsplanung, denn Alter und Familienstand der Personen bewirken z. B. einen unterschiedlichen Bedarf an bestimmten Waren.

Frage 6

Welche Art des Einkommens beziehen Sie?

Die Antworten zu Frage 6 geben Aufschluß über die Art des Einkommens der Personen und über bestehende Unterstützungsverhältnisse.

Frage 7

Anschrift der Hauptwohnung bzw. Nebenwohnung

Diese Frage ist von besonderer Bedeutung, denn durch die Antworten hierzu sollen Angaben zur genauen Ermittlung der Wohnbevölkerung des jeweiligen Territo-

riums gewonnen werden. Zur Wohnbevölkerung eines Territoriums gehören alle diejenigen Personen, die in diesem Territorium eine Hauptwohnung, d. h., hier ihren ständigen Wohnsitz haben. Hat die Person nur eine Wohnung, gilt diese als Hauptwohnung. Hat eine Person aus Gründen der Berufsausübung, Berufsausbildung oder des Studiums zwei Wohnungen, so gibt sie die Anschrift der Hauptwohnung (ständiger Wohnsitz) und die Anschrift der Nebenwohnung an. Hiermit erhalten die örtlichen Organe die genaue Anzahl der Personen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Wohnbevölkerung gehören.

Frage 8

Angaben zur Berufstätigkeit

Eine genaue Kenntnis der Anzahl der Berufstätigen ist Voraussetzung, um ihren Einsatz und die Heranbildung des Arbeitskräftenachwuchses planmäßig, entsprechend der vorgesehenen Wirtschaftsentwicklung, gestalten zu können.

Frage 9

Angaben über die abgeschlossenen Bildungsstufen

Sie dienen der Ermittlung des Bildungsniveaus der Gesamtbevölkerung und – in Verbindung mit den Angaben zu Frage 8 – der Berufstätigen. Dadurch kann der erreichte Stand bei der Durchsetzung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems eingeschätzt und die künftig notwendige Entwicklung besser geplant werden.

VI. Begründung zu Fragen der Wohnungsliste

Block A

Ausstattung der Wohnung

Ein wichtiges Merkmal zur Beurteilung des Niveaus der Wohnungen und der Wohnverhältnisse stellt die Ausstattung der Wohnungen dar. Durch Neubau und sozialistische Rekonstruktion der Altbausubstanz wird der Anteil der Wohnungen mit sanitär- und stadttechnischen Anschlüssen ständig vergrößert. Die mit dem Abschnitt A gewonnenen Angaben über die Ausstattung der Wohnungen bilden Grundlagen für die Planung und Leitung dieser Prozesse.

Block B

Angaben zu den Nebenräumen der Wohnung

Sie dienen der Ermittlung der Fläche der Nebenräume, die zu der Fläche der Küche und der Wohnräume addiert die gesamte Wohnfläche der Wohnung ergibt.

Block C

Angaben über Küche bzw. Kochnische

Das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische in der Wohnung läßt erkennen, ob die Wohnung als bauliche Einheit ihrer Funktion zum Wohnen voll gerichtet wird. Für derartige Auswertungen sowie zur Ermittlung der gesamten Wohnfläche der Wohnung werden die Angaben zur Küche herangezogen.

Block D

Angaben zu den Wohnräumen der Wohnung

Sie ermöglichen es, die im betreffenden Territorium vorhandenen Wohnungen nach der Anzahl der Wohnräume und der Größe zu gruppieren. Erst die Kenntnis hierüber ermöglicht Einschätzungen, ob die zur Verfügung stehenden Wohnungsgrößen im richtigen Verhältnis zu den Haushaltsgrößen des Territoriums stehen. Daraus ergeben sich wesentliche Aufschlüsse für die Planung des Wohnungsneubaus und die Festlegung künftiger Wohnungstypen. Bei der Analyse der Wohnverhältnisse müssen diejenigen Wohnräume unberücksichtigt bleiben, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Aus diesem Grunde ist eine Kenntlichmachung erforderlich, welche Wohnräume bewohnt, leerstehend bzw. zweckentfremdet genutzt sind.

VII. Begründung zu Fragen der Gebäudeliste

Block A

Art des Gebäudes

Die Frage zur Art des Gebäudes wird gestellt, um Erkenntnisse über die Anzahl der Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Behelfsunterkünfte zu erhalten.

Block B

Eigentumsform des Gebäudes

Mit der Untersuchung der Eigentumsform des Gebäudes soll dargestellt werden, wie sich z. B. die Entwicklung des staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus auf den Wohngebäudebestand ausgewirkt hat und zu welchem Anteil andere Eigentumsformen vorkommen.

Block C

Bauzustandsstufe des Gebäudes

Die Frage zur Bauzustandsstufe des Gebäudes wird gestellt, um Erkenntnisse über die Qualität des Gebäudebestandes zu erhalten. Aus den Angaben über die Bauzustandsstufe der Gebäude soll insbesondere erkannt werden, welcher Stand in der Werterhaltung erreicht worden ist und in welchem Umfang noch Personen in schlecht erhaltenen Gebäuden wohnen.

Block D, E

Baujahrsgruppe und Geschoszahl des Gebäudes

Angaben über die Baujahrsgruppe und über die Geschoszahl des Gebäudes geben im Zusammenhang mit anderen Fragen auf der Gebäudeliste eine Charakteristik des Gebäudebestandes nach bautechnischen Gesichtspunkten.

Block F, G

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Gebäudes

Für die Planung der stadttechnischen Erschließung des Territoriums, insbesondere für die Planung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, sind Angaben über den erreichten Stand in der Versorgung der Gebäude erforderlich, die mit Hilfe dieser Fragen gewonnen werden.

C. Die Arbeit mit dem Kontrollbogen und der Kontrollgang

Auf der 1. Zäblerschulung haben Sie den Kontrollbogen für Ihren Zählabschnitt erhalten. Diesen Kontrollbogen benötigen Sie während Ihrer ganzen mit dem Zählvorgang zusammenhängenden Arbeit.

I. Aufbau des Kontrollbogens

Auf der Vorderseite des Kontrollbogens ist die Begrenzung Ihres Zählabschnitts angegeben. Auf Seite 2, Spalten 1 und 3 des Kontrollbogens sind diejenigen Gebäude und Wohnungen, die der Zählung unterliegen, mit ihrer Anschrift (Straße, Hausnummer) bzw. Lage der Wohnung eingetragen.

Für jedes Gebäude wurde außerdem in Spalte 2 des Kontrollbogens die Bauzustandsstufe vermerkt. Die Spalte 4 (Name des Wohnungsnutzers / Name des Haushalts) und die Spalten 5 bis 9 (Zähllistenbedarf) werden durch einen Kontrollgang bis zum Beginn der 2. Zäblerschulung von Ihnen ausgefüllt.

Berücksichtigen Sie dabei, daß für Wohnungen mit mehr als 10 Wohnräumen und für Haushalte mit mehr als 4 Personen jeweils eine oder mehrere Listen als Einlegebogen benötigt werden. Die benötigte Anzahl wird in Spalte 7 bzw. 9 des Kontrollbogens nachgewiesen.

II. Aufgabe des Kontrollgangs

Mit dem Kontrollgang sind für Sie folgende Aufgaben verbunden:

- Überprüfen Sie, ob alle der Zählung unterliegenden Gebäude sowie die Wohnungen mit ihrer Anschrift und Lage im Gebäude auf dem Kontrollbogen, Spalten 1 und 3, eingetragen sind. Hierzu beachten Sie bitte auch die Hinweise im Abschnitt D dieses Handbuches.
- Sollten Sie beim Kontrollgang feststellen, daß im Rahmen der Zählung zu erfassende Gebäude bzw. Wohnungen, die zu Ihrem Zählabschnitt gehören, nicht aufgeführt sind, so verfahren Sie bitte wie folgt:
 - a) Im Kontrollbogen fehlende Gebäude und die dazugehörigen Wohnungen werden am Ende der Drucksache 1/07 nachgetragen.
 - b) Fehlen auf dem Kontrollbogen nur einzelne Wohnungen zu einem Gebäude, so sind sie (wegen der späteren maschinellen Verarbeitung) **keinesfalls** am Ende des Kontrollbogens zu vermerken, sondern in der Zeile zuzusetzen, wo sie ihrer Zugehörigkeit zum Gebäude nach hingehören.
 - c) Sind Gebäude oder Wohnungen im Kontrollbogen aufgeführt, die nicht der Zählung unterliegen bzw. gar nicht vorhanden sind, so werden die entsprechenden Zeilen im Kontrollbogen gestrichen.
- Stellen Sie sich bitte in den Haushalten Ihres Zählabschnitts als Zähler vor. Machen Sie die Einwohner

damit bekannt, daß am 1. Januar 1971 eine Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung durchgeführt wird und daß Sie die Bevölkerung beim Ausfüllen der Zähllisten mit Rat und Tat unterstützen werden. Beim Aufsuchen der einzelnen Haushalte bringen Sie die Namen der betreffenden Wohnungsnutzer (Haushalte) in Erfahrung und tragen sie in Spalte 4 des Kontrollbogens ein. Auch die von den Haushalten für die Zählung benötigten Zähllisten und gegebenenfalls Einlegebogen werden dabei gleich ermittelt und in den Spalten 5 bis 9 des Kontrollbogens vermerkt. Diese Arbeit erfordert, daß Sie genau wissen, für welche Gebäude, Wohnungen und Haushalte Zähllisten vorzusehen sind. Entsprechende Hinweise finden Sie im Abschnitt D dieses Handbuches.

- Teilen Sie den Haushalten, die zum Zeitpunkt der Zählung abwesend sein werden, folgendes mit: Personen, die während der Zählung vorübergehend von ihrem Wohnsitz abwesend sein werden, informieren sich bitte **vor** Antritt der Reise über die in der Haushalts- und Wohnungsliste zu machenden Angaben. Sie hinterlassen diese Angaben schriftlich bei den Angehörigen ihres Haushalts, beim Hausbuchführer oder im Organisationsbüro bzw. Stützpunkt.
- Hängen Sie bitte in größeren Wohngebäuden die „Bekanntmachungen“ und „Plakate“ an gut sichtbarer Stelle aus.

III. Ausfüllen der Zeilen „Summe“ bzw. „Zähllisten insgesamt“ auf dem Kontrollbogen

Nachdem beim Kontrollgang die Eintragungen auf dem Kontrollbogen vervollständigt und gegebenenfalls berichtigt wurden, addieren Sie auf dem Kontrollbogen die Spalten 5 bis 9 und ermitteln so den für die Zählung erforderlichen Bedarf an Zähllisten.

Die spaltenweise ermittelten Werte werden in die Zeile „Summe“ (auf Seite 2 des Kontrollbogens) eingetragen. Sollten Sie mehr als 25 Wohnungen im Zählabschnitt haben, wird die auf Seite 2 des Kontrollbogens ermittelte „Summe“ in den „Übertrag“ auf Seite 3 übernommen! danach wird, einschließlich Übertrag, die Anzahl der „Zähllisten insgesamt“ durch Addition ermittelt, und in die entsprechende Zeile auf Seite 3 des Kontrollbogens eingetragen (vgl. hierzu auch das auf Seite 6 beigefügte Beispiel eines ausgefüllten Kontrollbogens). Diese Arbeiten wollen Sie bis zum Beginn der zweiten Zäblerschulung gewissenhaft erledigen.

Vergessen Sie bitte nicht, den so vervollständigten und überprüften Kontrollbogen zur zweiten Zäblerschulung mitzunehmen. Dieser Kontrollbogen bildet die Grundlage für den Empfang der benötigten Zähllisten, die Sie bei der zweiten Zäblerschulung erhalten.

Hinweise für die Arbeit mit dem Kontrollbogen **nach** dem Zählungstag finden Sie im Abschnitt F dieses Handbuches.

Beispiel für die Ermittlung des Zähllistenbedarfs auf dem Kontrollbogen:

Wird vom Organisationsbüro bzw. Stützpunkt vor Übergabe des Kontrollbogens an den Zähler ausgefüllt!			Wird vom Zähler beim Kontrollgang ausgefüllt! (Vgl. Handbuch für den Zähler, Abschnitt C II)					Wird vom Zähler nach der 2. Zählerschaltung ausgefüllt. (Vgl. Handbuch für den Zähler, Abschnitt G II)		
Straße, Hausnummer	Bau- zu- stands- stufe des Wohn- gebäu- des	Lage der Wohn- ung im Ge- bäude	Wohnungsnutzer (Name des Haushalts)	Anzahl der auszufüllenden					Lfd. Nr. der	
				Gebäude- listen	Wohnungs- listen	Wohnungs- listen als Einlege- bogen	Haushalts- listen	Haushalts- listen als Einlege- bogen	Gebäude- liste	Wohnungs- liste (je Gebäude mit 007 begleitet)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Magdeburger Str. 7	2	E/l	Sommer	1	1		1			
"		E/lr	Ebel			1		1	1	
"		I/l	Pension Müller			1		-		
"		I/r	" "			1		-		
"		II/l	Eckert			1		1		
"		II/m	Fitzner			1		1		
"		E/lr	Manger			1		1		
Magdeburger Str. 3	2	E	Hoffmann	1	1	1	1			
Magdeburger Str. 5	1	I/l	Sengert	1	1		1			
"		II/m	Sigmund			1		1		
"		I/r	Arztpraxis Dr. Walther			1		-		
"		II/l	Dr. Walther			1		1	1	
"		II/r	Siebert			1		1		
Summe:				5	22	7	79	3		
→ Übertrag:				5	22	7	79	3		
Zähllisten insgesamt:				5	22	7	79	3		

D. Welche Gebäude und Haushalte werden gezählt, auf welchen Zähllisten sind sie zu erfassen und wer füllt die Zähllisten aus?

Die räumliche Abgrenzung Ihres Zählabschnittes finden Sie auf der Vorderseite Ihres Kontrollbogens.

Innerhalb⁶ dieser Zählabschnittsabgrenzung werden erfaßt

- a) alle in Ein- und Mehrpersonenhaushalten lebenden Personen, die in Ihrem Zählabschnitt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz polizeilich als wohnhaft gemeldet sind;
- b) die von diesen Personen bewohnten Wohnungen
- c) die Gebäude, in denen sich diese Wohnungen befinden.

Außerdem werden – soweit zutreffend – erfaßt:

- d) alle in Ihrem Zählabschnitt leerstehenden bzw. zweckentfremdet genutzten Wohnungen in **bewohnten Wohngebäuden** (z. B. Wohnungen, die durch Wohnungswechsel zum Zeitpunkt der Zählung gerade leerstehen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden)
- e) alle in Ihrem Zählabschnitt **leerstehenden Wohngebäude** und die darin befindlichen Wohnungen (z. B. bei Neubauten, die zwar schon abgenommen, jedoch zum Zeitpunkt der Zählung noch nicht bezogen sind, bauaufsichtlich gesperrte Wohngebäude).

Zu a)

Die Personen, die in einem Ein- bzw. Mehrpersonenhaushalt wohnen, werden auf einer Haushaltsliste erfaßt.

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften. Wohnt und wirtschaftet eine einzelne Person für sich allein, so gilt sie ebenfalls als Haushalt und erhält eine eigene Haushaltsliste zur Ausfüllung. Nebenmieter / Untermieter (Familien oder Einzelpersonen) gelten als eigener Haushalt und erhalten demzufolge eine eigene Haushaltsliste. Auf jeder Haushaltsliste können bis zu vier zu einem Haushalt gehörende Personen erfaßt werden. Für Haushalte mit fünf und mehr Personen sind deshalb weitere Haushaltslisten als Einlegebogen zu verwenden, auf denen dann jedoch bei Ausgabe der Zähllisten die vorgedruckte „Person Nr. 1, 2, 3, 4“ in „5“, „6“, „7“ usw. entsprechend zu ändern ist.

Als Hauptwohnsitz gilt die im Personalausweis für Bürger der DDR (blauer Ausweis) auf den Seiten 6 bis 8 bzw. auf der „Aufenthaltsurlaubnis für Ausländer“ (roter Ausweis) auf den Seiten 9 bis 10 **zuletzt** eingetragene Wohnanschrift. Soweit Personen eine Nebenwohnung haben, ist die Anschrift aus den Ausweisen unter „Vermerke der Volkspolizei“ (Seite 11 und 12) ersichtlich.

Besonderheiten bei Anstalten

(Gemeinschaftsunterkünften):

- Befinden sich in Gebäuden Ihres Zählabschnitts Anstalten (z. B. Arbeiterwohnlager, Krankenhäuser), in denen Personen ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in dieser Anstalt haben, sind sie durch Sie nicht zu erfassen. Ihre Erfassung erfolgt durch den Leiter der Anstalt selbst, der hierzu eine gesonderte Schulung erhielt.
- Vereinzelt können jedoch in Wohn- oder anderen Gebäuden Anstalten untergebracht sein, in denen

auch Personen wohnen, die einen eigenen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt führen und auch eine separate Wohnung bewohnen (z. B. der Anstaltsleiter mit seiner Familie, der Hausmeister mit seiner Familie). Für diese Personen sind Haushaltslisten durch Sie wie bei allen anderen in privaten Haushalten lebenden Personen im Kontrollbogen vorzusehen. Die erforderlichen Zähllisten für die von ihnen bewohnten Wohnungen und Gebäude sind ebenfalls dann im Kontrollbogen zu berücksichtigen.

Stimmen Sie sich bitte in jedem Fall bei Anstalten, die in Ihrem Zählabschnitt liegen, mit dem zuständigen Leiter der Anstalt ab. In Zweifelsfällen befragen Sie bitte das Organisationsbüro bzw. Ihren Stützpunkt.

Zu b)

Jede zu zählende Wohnung wird auf einer Wohnungsliste erfaßt, und zwar unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Haushalten bewohnt wird. Sollte eine Wohnung mehr als 10 Wohnräume haben, so wird eine weitere Wohnungsliste als Einlegebogen verwandt. Auch für die in Anstaltsgebäuden von Privathaushalten bewohnten Wohnungen werden Wohnungslisten ausgefüllt (vgl. auch Definition „Wohnung“ im Stichwortverzeichnis).

Zu c)

Für jedes Gebäude, in dem sich die unter b) zu erfassenden Wohnungen befinden, ist eine Gebäudeliste auszufüllen (vgl. auch Definition „Art des Gebäudes“ im Stichwortverzeichnis).

Zu d)

Sollten sich in einem **Wohngebäude** auch noch leerstehende oder zweckentfremdet genutzte Wohnungen befinden, so wird jede dieser Wohnungen auf einer Wohnungsliste erfaßt (z. B. als Arztpraxis, Werkstatt, Anstalt genutzte Wohnungen in Wohngebäuden).

Unter einem Wohngebäude werden alle diejenigen Gebäude verstanden, deren Fläche zum Zeitpunkt der Zählung völlig oder zumindest zur Hälfte von abgeschlossenen, zum Wohnen von Ein- und Mehrpersonenhaushalten bestimmte Wohneinheiten (Wohnungen) eingenommen werden.

Zu e)

Für jedes leerstehende Wohngebäude wird eine Gebäudeliste und für jede darin befindliche Wohnung eine Wohnungsliste ausgefüllt.

Ausfüllungspflichtig ist:

Für die Haushaltsliste:

Die Person, die überwiegend zum Unterhalt der Familie beiträgt.

Für die Wohnungsliste:

Bei **bewohnten** Wohnungen die Person (bzw. wenn mehrere Haushalte eine Wohnung bewohnen, die Personen), die zur Ausfüllung der Haushaltsliste verpflichtet ist.

Bei **zweckentfremdet genutzten** Wohnungen in Wohngebäuden die Person, die einen Nutzungsvertrag mit dem Hauseigentümer, Verwalter o. a. abgeschlossen hat. Bei **leerstehenden** Wohnungen in Wohngebäuden der Hauseigentümer, Verwalter, Hausvertrauensmann oder eine andere Person, die Auskunft geben kann, in Zusammenarbeit mit Ihnen.

Für die Gebäudeliste:

Der Zähler in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümer, Verwalter, Hausvertrauensmann oder einer anderen Person, die Auskunft geben kann.

Beachten Sie bitte auch hierzu die einzelnen Erläuterungen und Hinweise auf den genannten Zähllisten.

E. Das Austeilen der Wohnungs- und Haushaltslisten

I. Das Austeilen der Zähllisten an die Bevölkerung

Es kann vorkommen, daß sich beim Austeilen der Wohnungs- und Haushaltslisten in der Zeit vom 28. bis 31. Dezember 1970 Differenzen gegenüber den Feststellungen ergeben, die Sie bei Ihrem Kontrollgang gemacht haben, z. B. durch Fertigstellung eines Neubaus oder durch den Abriß eines Gebäudes, durch Wegzug oder Zuzug eines Haushalts oder durch zusätzlichen Bedarf an Einlegebogen. Nehmen Sie bitte dafür die Ihnen zusätzlich übergebenen Reservelisten mit. Beachten Sie, daß sich in diesen Fällen auch Änderungen im Kontrollbogen ergeben.

Treffen Sie trotz wiederholter Versuche in einer Wohnung keine Person an, so daß Sie die Wohnungs- und Haushaltslisten nicht abgeben können, so versuchen Sie bitte über den Hausvertrauensmann in Erfahrung zu bringen, wann diese Personen anzutreffen sind. Keinesfalls wollen Sie die Listen nur in den Briefkasten legen, da der Ausfüllungspflichtige auf Ihre Erläuterungen und Hinweise unbedingt angewiesen ist und Sie bei längerer Abwesenheit die Listen sonst nicht zurück-erhalten.

II. Hinweise des Zählers an die Ausfüllungspflichtigen

Beim Austeilen der Wohnungs- und Haushaltslisten ist es erforderlich, daß Sie einige Hinweise für die Ausfüllung der Listen geben und Zweifelsfragen beantworten. Bitten Sie beim Austeilen der Listen die ausfüllungspflichtigen Personen darum, daß sie folgendes beachten:

1. Die zu den Wohnungs- und Haushaltslisten gegebenen Erläuterungen bitte **vor dem Ausfüllen lesen**.
2. Die **Zähllisten sorgfältig, vollständig und gut leserlich ausfüllen**, damit ihre weitere Bearbeitung reibungslos erfolgen kann.
3. Zur Erleichterung der Beantwortung verschiedener Fragen sind in den Zähllisten Kreise eingedruckt; dabei werden jeweils **nur die zutreffenden Kreise angekreuzt**.
4. Die **Zähllisten** möchten **pünktlich** zu dem vereinbarten Termin zur Abholung **bereitgehalten** werden.

Verabreden Sie mit dem Ausfüllungspflichtigen den genauen Zeitpunkt der Abholung der ausgefüllten Listen.

F. Das Einsammeln und Prüfen der Wohnungs- und Haushaltslisten und das Ausfüllen der Gebäudelisten

I. Das Einsammeln und die erste Prüfung der Zähllisten

Für das Einsammeln der Zähllisten ist die Zeit vom 2. bis 6. Januar 1971 vorgesehen.

Prüfen Sie bitte dabei anhand der Eintragungen in der Spalte 4 und den Spalten 6 bis 9 des Kontrollbogens, ob Sie **alle ausgegebenen** Zähllisten zurückerhalten haben.

Ergeben sich begründete Abweichungen zwischen der Anzahl der tatsächlich ausgefüllten Zähllisten und den Eintragungen im Kontrollbogen, so berichtigen Sie den Kontrollbogen entsprechend.

Es empfiehlt sich, beim Einsammeln der Wohnungs- und Haushaltslisten gleichzeitig das Ausfüllen der Gebäudelisten in Zusammenarbeit mit dem auf der Gebäudeliste benannten Personenkreis (Eigentümer, HGL, Verwalter) vorzunehmen.

Ferner wollen Sie bitte beim Einsammeln der Listen eine erste Prüfung auf Vollständigkeit sowie den Richtlinien entsprechende Beantwortung einzelner Fragen durchführen, damit Sie sich später unnötige Wege ersparen.

Bei festgestellten Differenzen wollen Sie bitte eine sofortige Klärung herbeiführen, da sie sonst zu fehlerhaften Zählungsergebnissen führen.

Beachten Sie bei der ersten Prüfung folgende Schwerpunkte:

- Wurden keine zum Haushalt gehörenden Personen und keine Wohnräume vergessen anzugeben?

— Sind für die einzelnen erfaßten Wohnungen, Haushalte und Personen alle jeweils zutreffenden Fragen beantwortet worden?

— Achten Sie bitte auch darauf, daß jede dieser Zähllisten unterschrieben ist.

— Prüfen Sie bitte durch nochmalige persönliche Befragung, daß die Frage 7 (Haupt- bzw. Nebenwohnung) richtig ausgefüllt wurde.

Ergänzen Sie bitte außerdem bei dieser Gelegenheit auf der Vorderseite der Wohnungslisten, ob sich die Wohnung im Normal-, Dach- oder Kellergeschoß befindet und die Art der Nutzung der Wohnung (zum Beispiel bewohnt, leerstehend) angekreuzt wurde.

Eine Wohnung gilt als „bewohnt“, wenn mindestens ein Wohnraum von einem Haushalt als Haupt- oder Nebenwohnsitz genutzt wird. In dem Fall muß mindestens eine ausgefüllte Haushaltsliste zur Wohnungsliste vorliegen. Ist eine Wohnung in einem Wohngebäude ausschließlich für eine Gemeinschaftsunterkunft (z. B. als Pension, Internat) bzw. für gewerbliche Zwecke (z. B. Arztpraxis, Schneiderwerkstatt) genutzt, so wird der Kreis „Wohnung zweckentfremdet genutzt“ von Ihnen angekreuzt. Für alle leerstehenden Wohnungen wird „leerstehend“ angekreuzt.

Nehmen Sie beim Einsammeln die restlichen leeren Zähllisten mit für den Fall, daß beim Austeilen eine Wohnung oder ein Haushalt übersehen oder eine Liste beim Ausfüllen verschrieben wurde.

II. Das Ausfüllen der Gebäudelisten

Das Ausfüllen der Gebäudelisten wird von Ihnen unter Hinzuziehung des auf der Gebäudeliste benannten Personenkreises vorgenommen.

Zu Ihrer Erleichterung bei der Ausfüllung erfolgen sämtliche Antworten nur durch Ankreuzen des jeweils **zutreffenden** Kreises in den Blöcken A bis G.

Die Angaben zur Bauzustandsstufe wurden bereits vom Organisationsbüro bzw. Stützpunkt in der Spalte 2 des Kontrollbogens vorgetragen und brauchen nur in

den Block C der Gebäudeliste übertragen zu werden. Sollte in Spalte 2 des Kontrollbogens die Bauzustandsstufe fehlen bzw. sollte die vorgetragene Bauzustandsstufe offensichtlich nicht mehr dem vorgefundenen baulichen Zustand der Gebäude entsprechen (siehe hierzu Erläuterungen zu Abschnitt C auf der Rückseite der Gebäudeliste), so geben Sie bitte auf Seite 4 des Kontrollbogens einen entsprechenden Hinweis an das Organisationsbüro bzw. den Stützpunkt, damit von dort in Zusammenarbeit mit dem Rat eine richtige Einstufung des Gebäudes vorgenommen werden kann.

G. Die abschließenden Arbeiten des Zählers

I. Das eingehende Prüfen der Zähllisten

Nachdem von Ihnen eine erste Prüfung und Ergänzung der Zähllisten beim Einsammeln an Ort und Stelle vorgenommen wurde und der Kontrollbogen auf Übereinstimmung mit der Anzahl der ausgefüllten Zähllisten kontrolliert und gegebenenfalls eine Berichtigung vorgenommen wurde, beginnt das eingehende Prüfen der Zähllisten.

Diese Prüfung nehmen Sie bitte zweckmäßigerweise in voller Ruhe bei sich zu Hause vor.

Die abschließende Prüfung der Wohnungs- und Haushaltslisten führen Sie bitte unter Beachtung der folgenden Schwerpunkte durch:

1. Das abschließende Prüfen der Wohnungslisten

Block A

Angaben zur Ausstattung der Wohnung

Der Block A setzt sich aus mehreren untereinander durch waagrecht durchgehende Striche getrennten Teilbereichen zusammen. In jedem Teilbereich muß ein Kreis angekreuzt sein. Zwei oder mehr angekreuzte Kreise je Teilbereich sind nicht statthaft.

Block B

Angaben zu den Nebenräumen der Wohnung

In der Regel verfügt jede Wohnung über Nebenräume. Hat die Wohnung laut Angaben im Block A eine Toilette oder ein Bad in der Wohnung, so müssen auch im Block B entsprechende Flächenangaben angegeben sein. Prüfen Sie, daß insbesondere die „Fläche der Nebenräume insgesamt“ angegeben wurde.

Block C

Angaben zur Küche

Achten Sie bitte darauf, daß die Fläche der Küche bzw. Kochnische ermittelt wurde.

Block D

Angaben zu den Wohnräumen der Wohnung

Für jeden Wohnraum muß die Fläche in m² (Länge mal Breite) mit einer Stelle nach dem Komma angegeben sein. Fehlt diese Eintragung, so nehmen Sie bitte selbst die Ausrechnung vor. Als Hilfsmittel zum Berechnen sowie zum Nachprüfen der Flächen ist diesem Handbuch als Anlage eine entsprechende Tabelle beigelegt. Prüfen Sie bitte im Abschnitt D außerdem, daß unbedingt zu jedem Wohnraum die Art der Nutzung („bewohnt“, „leerstehend“ oder „zweckentfremdet“) angekreuzt wurde und daß für jeden bewohnten Wohnraum der Name des den jeweiligen Wohnraum nutzenden Haushalts vermerkt ist.

2. Das abschließende Prüfen der Haushaltslisten

Generell gilt:

Für jede auf der Haushaltsliste aufgeführte Person müssen die Fragen 1, 2, 3, 4, 5a, 6 und 7a beantwortet sein. Ferner muß für jeden Haushalt auf der Vorderseite der Haushaltsliste angekreuzt sein, als was er die Wohnung bewohnt (z. B. als Mieter, Eigentümer).

Frage 3

Geburtstag, -monat, -jahr

Prüfen Sie bitte, daß vor allem das Geburtsjahr gut lesbar ist.

Frage 7

Anschrift der Hauptwohnung / Anschrift der Nebenwohnung

Die Frage 7a muß immer beantwortet sein! Hat die betreffende Person keine Nebenwohnung (d. h. Frage 7b blieb unbeantwortet), so muß die Anschrift lt. Frage 7a mit der Wohnungsanschrift auf der Vorderseite der Haushaltsliste übereinstimmen. Wurde zusätzlich die Frage 7b (Anschrift der Nebenwohnung) beantwortet, so muß geprüft werden, ob eine der Anschriften zu Frage 7a oder 7b mit der Wohnungsanschrift auf der Vorderseite der Haushaltsliste übereinstimmt.

Frage 8

Angaben zur Berufstätigkeit

Hier ist darauf zu achten, daß für alle Berufstätigen die vollständige Anschrift der Arbeitsstätte eingetragen ist, also auch die Gemeinde und der Kreis angegeben wurden.

Bei Frage 8 b muß für alle Berufstätigen eine der fünf vorgedruckten Varianten angekreuzt sein.

Frage 9

Angaben über die abgeschlossenen Bildungsstufen

Bei den Angaben über abgeschlossene Bildungsstufen können zu mehreren Bildungsstufen Angaben vorliegen. In all diesen Fällen muß dann auch das Abschlußjahr angegeben sein.

Ausnahme:

Wenn bei Frage 8a „Bewaffnete Organe“ eingetragen wurde und analog dazu bei Frage 8b „Angehörige der bewaffneten Organe“ vermerkt ist, so sind diese Angaben als richtig anzuerkennen.

II. Numerierung der Gebäude und Wohnungen auf dem Kontrollbogen

Nachdem die Prüfung der Zähllisten abgeschlossen wurde und alle dabei festgestellten Unstimmigkeiten von Ihnen in Zusammenarbeit mit dem Ausfüllungspflichtigen sowohl auf den Zähllisten als auch auf dem Kontrollbogen bereinigt wurden, nehmen Sie bitte nunmehr den berechtigten Kontrollbogen zur Hand und schlagen die Innenseiten (Seiten 2 und 3) auf.

1. Ermitteln der „Lfd. Nr. der Gebäudelisten“ auf dem Kontrollbogen

Zunächst werden in Spalte 10 sämtliche zu Ihrem Zählabschnitt gehörenden Gebäude durchnummeriert. Die Numerierung erfolgt zweistellig.

Hierzu folgende Hinweise:

Das erste Gebäude Ihres Zählabschnitts, für das Sie lt. Spalte 5 eine Gebäudeliste ausgefüllt haben, steht in der ersten Zeile des Kontrollbogens und erhält in Spalte 10 die Nummer „01“.

Wenn zu Ihrem Zählabschnitt weitere Gebäude gehören, so prüfen Sie bitte lt. Spalte 5 des Kontrollbogens,

in welcher Zeile das zweite Gebäude beginnt. In dieser gleichen Zeile tragen Sie dann bitte in Spalte 10 die Nummer „02“ ein. In gleicher Form erfolgt die Numerierung der weiteren Gebäude. (Vgl. hierzu auch das untenstehende Beispiel eines ausgefüllten Kontrollbogens.

Abschließend prüfen Sie bitte, daß die letzte von Ihnen ermittelte „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“ in Spalte 10 identisch ist mit der Summe aller Gebäudelisten in der Zeile „Zähllisten insgesamt“ in Spalte 5 des Kontrollbogens.

Danach beginnt in Spalte 11 das Numerieren der Wohnungen innerhalb jedes – laut Spalte 10 – von Ihnen nummerierten Gebäudes.

2. Das Ermitteln der „Lfd. Nr. der Wohnungslisten“ auf dem Kontrollbogen

Die Numerierung der Wohnungslisten erfolgt dreistellig in Spalte 11 des Kontrollbogens, und zwar innerhalb jedes Gebäudes in sich abgeschlossen:

Hierzu folgende Hinweise:

Zuerst werden alle zum 1. Gebäude (Spalte 10 = 01) gehörenden Wohnungen durchnummeriert, so daß in der

Beispiel eines numerierten Kontrollbogens:

Wird vom Organisationsbüro bzw. Stützpunkt vor Übergabe des Kontrollbogens an den Zähler ausgefüllt!			Wird vom Zähler beim Kontrollgang ausgefüllt! (Vgl. Handbuch für den Zähler, Abschnitt C 11)					Wird vom Zähler nach der 2. Zählerschaltung ausgefüllt. (Vgl. Handbuch für den Zähler, Abschnitt G II)		
Straße, Hausnummer	Bau- zu- stands- stufe des Wohn- gebäu- des	Lage der Wohn- ung im Gebäude	Wohnungsnutzer (Name des Haushalts)	Anzahl der auszufüllenden					Lfd. Nr. der	
				Gebäudelisten	Wohnungslisten	Wohnungslisten als Einlegebogen	Haushaltslisten	Haushaltslisten als Einlegebogen	Gebäudeliste	Wohnungsliste (je Gebäude mit 007 beginnen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Magdeburger Str. 1	2	E/l	Lomzer	1	1		1		01	001
"		E/r	Ebal		1		1	1		002
"		I/l	Pension Müller		1		-			003
"		I/r	" "		1		-			004
"		II/l	Eckert		1		1			005
"		II/m	Fitzner		1		1			006
"		I/r	Tzanger		1		1			007
Magdeburger Str. 3	2	E	Hoffmann	1	1	1	1		02	001
Magdeburger Str. 5	1	II/l	Sengert	1	1		1		03	001
"		III/m	Siegmund		1		1			002
"		I/r	Arztpraxis Dr. Walther		1		-			003
"		II/l	Dr. Walther		1		1	1		004
"		I/r	Siebert		1		1			005

ersten Zeile Ihres Kontrollbogens in Spalte 11 die Nummer „001“ steht. Gehören zum ersten Gebäude zwei oder mehrere Wohnungen, so ist in die zweite Zeile Ihres Kontrollbogens die Nummer „002“ einzutragen.

Die dritte Wohnung des ersten Gebäudes erhält die Nummer „003“, die vierte Wohnung des ersten Gebäudes die Nummer „004“ usw.

Die laufende Numerierung in Spalte 11 wird erst dann unterbrochen, wenn laut Spalte 10 das Gebäude Nr. 02 beginnt.

Die Numerierung aller zum zweiten Gebäude gehörenden Wohnungen beginnt ebenfalls wieder bei der ersten Wohnung des Gebäudes mit der „Lfd. Nr. der Wohnungsliste = 001“.

Bei der fortlaufenden Numerierung aller weiteren Wohnungen wird wie oben stehend verfahren.

Diese Numerierung im Kontrollbogen wollen Sie bitte sehr exakt vornehmen, da sie die wesentliche Voraussetzung für eine spätere elektronische Datenverarbeitung aller Zähllisten ist.

Beachten Sie bitte, daß auch die Nullen nicht vergessen werden, also bei der ersten Wohnungsliste „001“ (nicht etwa nur die Ziffer 1 eintragen). Jeder sich hier einschleichende Fehler würde die nachfolgenden Arbeiten auf zentraler Ebene negativ sowohl kosten- als auch zeitmäßig beeinflussen.

III. Übertragung der Ordnungsangaben auf die einzelnen Zähllisten

Die Ordnungsangaben auf allen Zähllisten (Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltslisten) sind jeweils auf der Vorderseite, rechts oben, angebracht.

Die Numerierung für die Ordnungsangaben „Bezirk“, „Kreis“, „Gemeinde/Stadt“ und „Ortsteil/Stützpunkt“ wurde bereits auf allen Zähllisten vom Organisationsbüro bzw. Stützpunkt vorgetragen. Sie sind auf allen Zähllisten Ihres Zählabschnitts gleich und müssen mit den entsprechenden Ordnungsangaben auf der Vorderseite Ihres Kontrollbogens, rechts oben, übereinstimmen.

Ihre Aufgabe besteht jetzt darin, die restlichen Ordnungsangaben auf die Zähllisten zu übertragen.

1. Übertragung der Ordnungsangaben auf die Gebäudelisten

Auf jede Gebäudeliste wird die Nummer für den Zählbereich und den Zählabschnitt sowie die „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“ und die „Anzahl der zugehörigen Wohnungslisten“ (ohne die als Einlegebogen verwandten Wohnungslisten) von Ihnen eingetragen.

Die Zählbereichs- und Zählabschnittsnummer ist von der Vorderseite Ihres Kontrollbogens zu entnehmen.

Für die Ermittlung der „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“ vergleichen Sie bitte die Anschrift auf der Gebäudeliste mit der entsprechenden Angabe in Spalte 1 des Kontrollbogens. Dann gehen Sie auf dieser gleichen Kontrollbogenzeile waagrecht zur Spalte 10 und übernehmen hieraus die darin vermerkte Ziffer auf die Gebäudeliste in das Kästchen „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“. Danach zählen Sie die zum Gebäude ausgefüllt vorliegenden Wohnungslisten (gleiche Straße, gleiche Hausnummer) und tragen die Summe in das Kästchen „Anzahl der zugehörigen Wohnungslisten“ ein. Beachten Sie bitte, daß bei der Ermittlung der Anzahl der zugehörigen Wohnungslisten die eventuell als Einlegebogen verwandten Wohnungslisten **nicht** mit einzubeziehen sind.

2. Übertragung der Ordnungsangaben auf die Wohnungslisten

Auf jede Wohnungsliste wird die Nummer für den Zählbereich und den Zählabschnitt sowie die „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“ und die „Lfd. Nr. der Wohnungsliste“ von Ihnen eingetragen. Bis zur „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“ entnehmen Sie bitte die Nummern – wie unter o. g. Punkt 1 beschrieben – sinngemäß je Gebäude auf alle zum Gebäude gehörenden Wohnungslisten.

Danach ist durch Vergleich der „Straße/Hausnummer“ und des „Namens des Wohnungsnutzers“ (Haushalt) auf der Wohnungsliste mit den entsprechenden Eintragungen in den Spalten 1 und 4 des Kontrollbogens die zugehörige Kontrollbogenzeile zu ermitteln und aus Spalte 10 die „Lfd. Nr. der Wohnungsliste“ zu übernehmen.

Sollten „Wohnungslisten als Einlegebogen“ vorhanden sein (vergleiche Spalte 7 des Kontrollbogens), so ist zu beachten, daß sie die gleiche Numerierung erhalten wie die Wohnungsliste, zu der sie gehören.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, daß Sie die Ordnungsangaben „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“ und „Lfd. Nr. der Wohnungsliste“ wirklich nur aus dem Kontrollbogen entnehmen und keinesfalls eine andere als die hier vorgeschriebene Reihenfolge wählen!

3. Übertragung der Ordnungsangaben auf die Haushaltslisten

Auf jede Haushaltsliste werden die Nummern des Zählbereichs und Zählabschnitts sowie die „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“, die „Lfd. Nr. der Wohnungsliste“ und die „Lfd. Nr. der Haushaltsliste“ von Ihnen eingetragen.

Die Nummer des Zählbereichs, die Nummer des Zählabschnitts, die „Lfd. Nr. der Gebäudeliste“ und die „Lfd. Nr. der Wohnungsliste“ werden für die Haushaltslisten aus der zur Haushaltsliste gehörenden Wohnungsliste übernommen.

Die „Lfd. Nr. der Haushaltsliste“ steht nicht im Kontrollbogen; sie wird einstellig wie folgt ermittelt und auf die Haushaltslisten übertragen:

Zunächst wollen Sie bitte die Haushaltslisten in die Wohnungslisten einlegen, zu der sie laut ihrer Anschrift und des „Namens des Wohnungsnutzers (Haushalts)“ gehören.

Dann werden innerhalb jeder Wohnungsliste die darin eingelegten Haushaltslisten fortlaufend – und zwar stets mit „1“ beginnend – durchnummeriert. In den meisten Fällen wird eine Wohnung nur von einem Haushalt bewohnt, so daß folglich auch die meisten Haushaltslisten Ihres Zählabschnitts die „Lfd. Nr. der Haushaltsliste = 1“ tragen werden. Nur in den Fällen, in denen zwei oder mehr Haushalte eine Wohnung gemeinsam bewohnen, kann die „Lfd. Nr. der Haushaltsliste = 2, 3“ usw. auftreten.

Zu beachten ist dabei, daß Haushaltslisten, die als Einlegebogen verwandt wurden (für Haushalte mit mehr als 4 Personen), die gleichen Ordnungsangaben erhalten, wie die Haushaltsliste, auf der die ersten vier Personen des Haushalts eingetragen sind.

IV. Das Ermitteln der Angaben zu Abschnitt E der Wohnungsliste

Nach dem Eintragen der Ordnungsangaben auf die Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltslisten erfolgt das Ermitteln der Angaben für Abschnitt E der Wohnungsliste. Der Abschnitt E dient der Gewinnung von Schnellergebnissen; die Angaben wollen Sie bitte daher **äußerst sorgfältig** ermitteln.

Sie benötigen dazu die Wohnungslisten einschließlich eventuell vorhandener Einlegebogen und die dazugehörige Haushaltsliste (falls in einer Wohnung mehrere Haushalte wohnen, müssen alle diese Haushaltslisten zugrunde gelegt werden) einschließlich eventuell vorhandener Haushaltslisten als Einlegebogen.

Für nichtbewohnte Wohnungen in Wohngebäuden wird nur die entsprechende Wohnungsliste herangezogen.

Die Angaben zum Abschnitt E werden spaltenweise wie folgt ermittelt:

Spalte 1

Anzahl der Wohnräume

In diese Spalte ist die Gesamtzahl der im Abschnitt D der Wohnungsliste ausgewiesenen Wohnräume einzutragen, gleichgültig, ob sie bewohnt, leerstehend oder zweckentfremdet sind.

Falls für die Wohnung eine Wohnungsliste als Einlegebogen angelegt wurde, muß selbstverständlich die Anzahl der Wohnräume beider Listen zusammengezählt werden.

Spalte 2

Anzahl der Haushalte

Die Anzahl der Haushalte ist gleich der Anzahl der für diese Wohnung ausgefüllten Haushaltslisten (ohne Haushaltslisten als Einlegebogen). Wird also die Wohnung nur von einem Haushalt bewohnt, erfolgt die Eintragung einer „1“; bewohnen zwei oder mehr Haushalte eine Wohnung, sind in Spalte 2 im Block E die Ziffern 2, 3 usw. einzutragen. Bei nichtbewohnten Wohnungen wird ein Strich gemacht.

Wir danken Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Mitarbeit bei der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung.

Spalte 3

Anzahl der Personen

Aus der zur Wohnungsliste gehörenden Haushaltsliste (bzw. bei mehreren in der Wohnung wohnenden Haushalten aus allen Haushaltslisten zur Wohnungsliste) entnehmen Sie die **Anzahl der Personen**, die die **gesamte Wohnung** bewohnen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Personen die Wohnung als Haupt- oder als Nebenwohnung bewohnen. Hierbei müssen auch eventuell vorhandene Einlegebogen zur Haushaltsliste mit einbezogen werden.

Bei nichtbewohnten Wohnungen wird ein Strich gemacht.

V. Das Ordnen der Zählmaterialien

Innerhalb jeder ersten zum Zählabschnitt gehörenden Gebäudeliste sind die zum Gebäude zugehörigen Wohnungslisten – sie müssen alle die gleiche Lfd. Nr. der Gebäudeliste haben – in steigender Reihenfolge ihrer Lfd. Nr. der Wohnungsliste zu ordnen. In jede Wohnungsliste werden dann die zugehörigen Haushaltslisten in steigender Reihenfolge eingelegt.

Sinngemäß wird bei der zweiten und allen folgenden zum Zählabschnitt gehörenden Gebäudelisten verfahren. Alle so sortierten Zählmaterialien werden abschließend in den Kontrollbogen Ihres Zählabschnitts eingelegt.

VI. Das Abliefern der Zählmaterialien

Den Kontrollbogen (falls eine Reinschrift angefertigt wurde, beide Exemplare) wollen Sie bitte mit den darin eingelegten Zähllisten bis spätestens 9. Januar 1971 an Ihren Zählinstrukteur abliefern; übergeben Sie bitte dem Zählinstrukteur auch die nicht benötigten Listen und die anderen Zählmaterialien.

Der Zählinstrukteur wird mit Ihnen gemeinsam die Zählmaterialien noch einmal durchsehen und – falls noch Unklarheiten vorhanden sind – mit Ihnen gemeinsam bereinigen.

Es ist für Sie zweckmäßig, mit Ihrem Zählinstrukteur einen Termin für die Übergabe aller genannten Materialien zu vereinbaren.

STICHWORTVERZEICHNIS

(Hier finden Sie auch Erläuterungen zu Besonderheiten, die Ihre Arbeit unterstützen sollen)

Abwesende Haushalte/Wohnungsinhaber

Personen, die am Tage der Zählung vorübergehend von ihrem ständigen Wohnort abwesend sein werden, sind verpflichtet, sich über die in der Haushalts- und Wohnungsliste zu machenden Angaben zu informieren. Sie hinterlassen diese Angaben schriftlich bei den Angehörigen ihres Haushalts, beim Hausbuchführenden oder im Organisationsbüro bzw. Stützpunkt der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung.

Ergibt eine Rückfrage beim Einsammeln der Zählmaterialien durch den Zähler, daß diese Hinweise nicht beachtet wurden, so sind die Angaben auf den Wohnungs- und Haushaltslisten unter Hinzuziehung einer Person, die Auskunft geben kann, soweit wie möglich vom Zähler einzutragen. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Kontrollbogen zu geben.

Angehörige bewaffneter Organe

Die Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR, das sind zum Beispiel Personen, die zur Zeit ihren Wehrdienst leisten, werden wie alle zu zählenden Personen in der betreffenden Wohnung bzw. in dem Haushalt gezählt, in dem sie polizeilich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Den Haushalts- bzw. Familienmitgliedern dieser Personen ist eine schriftliche Mitteilung zur Beantwortung der Fragen der Haushaltsliste zugegangen.

Bei Einzelpersonen ist diese Mitteilung dem Organisationsbüro zugegangen; sie wird in diesem Fall dem Zähler mit den übrigen Zählmaterialien übergeben.

Angestellter

Siehe „Arbeiter/Angestellter“

Arbeiter/Angestellter

Berufstätige Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübende Person stehen.

Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten rechnen ebenfalls als Arbeiter/Angestellte.

Arbeitsuchende

Arbeitsuchende sind Personen, die gewillt und fähig sind, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, zum Zeitpunkt der Zählung jedoch nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, zum Beispiel Personen, die gerade den Arbeitsplatz wechseln. Arbeitsuchende füllen die Fragen 8 b und 8 c aus. Sie machen hier die Angaben über ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit.

Die Frage 8 a ist nicht zu beantworten.

Art des Gebäudes

1. Wohngebäude

Gebäude, das seiner Anlage nach für Wohnzwecke gebaut wurde. Es kann ein freistehendes oder in geschlossener Bauweise errichtetes Gebäude sein. Wird ein Wohngebäude ganz oder zu mehr als der Hälfte zu anderen als Wohnzwecken genutzt, so wird es als „Nichtwohngebäude“ klassifiziert.

2. Nichtwohngebäude

Gebäude, das seiner Anlage nach nicht für Wohnzwecke erbaut wurde (Schulen, Verwaltungsgebäude, Industriegebäude, Hotelgebäude, Krankenhäuser u. a.).

Ist ein Nichtwohngebäude baulich so umgestaltet worden, daß mehr als die Hälfte seiner Nutzfläche von

Wohnungen eingenommen wird, so wird es als „Wohngebäude“ klassifiziert.

Nichtwohngebäude werden nur dann in die Zählung einbezogen, wenn sich in ihnen mindestens eine von einem Haushalt bewohnte Wohnung befindet.

3. Behelfsunterkunft

Ständig für Wohnzwecke genutztes Gebäude, das in der Regel

- a) durch seine Konstruktion und seine geringen funktionellen Eigenschaften eine wesentlich kürzere Nutzungszeit (Lebensdauer) hat, als ein „Wohngebäude“,
- b) durch seinen geringen Ausstattungsgrad keinen, den örtlichen Bedingungen entsprechenden Wohnkomfort aufweist.

Als Behelfsunterkunft werden unter Beachtung vorstehender Regelbedingungen klassifiziert:

Massive und nicht massive Gebäude wie Baracken, Wohnlauben, Bungalows und ähnliche nicht dauerhafte Wohnbauten. Ferner bewegliche Unterkünfte: Wohnwagen und Binnenschiffe.

Behelfsunterkünfte werden nur dann in die Zählung einbezogen, wenn sich in ihnen mindestens eine von einem Haushalt bewohnte Wohnung befindet.

Auskunftsverweigerung

Verweigert ein Ausfüllungspflichtiger die Ausfüllung der Wohnungs- und Haushaltsliste, so ist er auf seine Ausfüllungspflicht entsprechend dem Gesetz über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1967 (GBl. I S. 135, § 4, Absatz 3) hinzuweisen.

Außerdem ist auf die Schweigepflicht aller mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen – gemäß § 4, Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes – aufmerksam zu machen. Sollte sich der Ausfüllungspflichtige dennoch weigern, so füllt der Zähler die Listen unter Hinzuziehung einer Person, die Auskunft geben kann, aus und gibt auf der Rückseite des Kontrollbogens einen entsprechenden Hinweis an seinen Zählinstrukteur.

Ausländer

Ausländer, die auf dem Gebiet der DDR ihren ständigen Haupt- oder Nebenwohnsitz haben, das heißt sie besitzen einen roten Personalausweis (Aufenthaltserlaubnis für Ausländer), werden wie DDR-Bürger im Rahmen der Zählung erfaßt.

Ausländische Bürger mit diplomatischem Status bleiben dagegen bei der Zählung unerfaßt, gleichermaßen die von ihnen bewohnten Wohnungen und Gebäude (zum Beispiel Botschaften, Konsulate).

Bad in der Wohnung

Eine Wohnung ist mit Bad ausgestattet, wenn in einem dafür vorgesehenen Raum eine Badewanne oder eine Dusche mit Abfluß vorhanden ist und das notwendige Warmwasser einem Badeofen, einer Therme oder einer Warmwasserversorgungsleitung entnommen werden kann.

Baujahresgruppe

Gruppierung der Wohngebäude nach dem Baujahr zur Darstellung der Altersstruktur des Wohnfonds, und zwar

- vor 1870
- 1870 bis 1899
- 1900 bis 1918
- 1919 bis 1932
- 1933 bis 1945

1946 bis 1960

1961 bis 1965

nach 1965

Für instandgesetzte bzw. rekonstruierte Gebäude gilt für die Einstufung das ursprüngliche Baujahr.

Bei Neuaufbau von Ruinen und Gebäuderesten ist nur dann das Jahr des Neuaufbaus zugrunde zu legen, wenn dabei die tragenden Wände mit erneuert wurden.

Bauzustandsstufe

Gruppierung der Wohngebäude nach ihrem baulichen Zustand. Es wird differenziert nach:

Bauzustandsstufe 1: gut erhalten

Bauzustandsstufe 2: geringe Schäden

Bauzustandsstufe 3: schwerwiegende Schäden

Bauzustandsstufe 4: das Gebäude ist für seine Funktion unbrauchbar

Behelfsunterkunft

Siehe „Art des Gebäudes“

Bewohnter Wohnraum

Wohnräume gelten als bewohnt, wenn sie von Haushalten, deren Haushaltsmitglieder hier ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben, zu Wohnzwecken genutzt werden.

Werden Wohnräume in Wohngebäuden jedoch für Anstalten (zum Beispiel Pension, Wohnheim, Internat) bewohnt, dann ist für diese Wohnräume in der Wohnungsliste das Kästchen „zweckentfremdet“ anzukreuzen.

Bewohnte Wohnung

Wohnungen gelten als bewohnt, wenn sie von Ein- und Mehrpersonenhaushalten, deren Haushaltsmitglieder hier ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben, genutzt werden. Die gesamte Wohnung gilt als bewohnt, wenn **mindestens** ein Wohnraum dieser Wohnung (vergleiche „bewohnter Wohnraum“) von diesen Haushalten genutzt wird.

Wird die Wohnung jedoch **vollständig** zu Anstaltszwecken (Internat, Pension, Wohnheim usw.) genutzt, so ist bei der „Nutzung der Wohnung“ auf der Wohnungsliste „zweckentfremdet“ anzukreuzen.

Besuch

Das sind Personen, die am Zählungstag im befragten Haushalt anwesend, **aber für die Wohnung, in der der betreffende Haushalt lebt, nicht** polizeilich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Besucher sind nicht zu erfassen, das heißt für diese Personen entfällt das Eintragen auf der Haushaltsliste des von ihnen besuchten Haushalts.

Dachgeschoß

Der Kreis „Dachgeschoß“ ist auf der Wohnungsliste nur dann anzukreuzen, wenn sich die betreffende Wohnung im oberen nicht voll ausgebauten Teil eines Gebäudes befindet. Ist dieser obere Teil des Gebäudes jedoch für Wohnzwecke voll ausgebaut, so ist auf der Wohnungsliste „Normalgeschoß“ anzukreuzen (vergleiche auch „Darstellung der Geschoßzahl“ in den Anlagen dieses Handbuchs).

Dienstreisende/Geschäftsreisende

Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zählung nicht an ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz aufhalten, sind ebenfalls in die Haushaltsliste einzutragen, und zwar

von den am Haupt- oder Nebenwohnsitz verbleibenden Haushaltsangehörigen. Handelt es sich um Einzelpersonen oder um Personen, deren Haushaltsangehörige sich zum Zeitpunkt der Zählung ebenfalls nicht am Haupt- oder Nebenwohnsitz aufhalten, so müssen die Angaben beim Hausbuchführenden oder im Organisationsbüro bzw. Stützpunkt hinterlegt werden.

Dienststellung

Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit, die der Beschäftigte in einem Betrieb, einer Einrichtung oder in einem Verwaltungsorgan ausübt, zum Beispiel „Referent“. Sie wird unter Frage 8 b angegeben.

Doppelberuf

Personen, die einen Doppelberuf ausüben, zum Beispiel Bäcker und Konditor, Polsterer und Dekorateur, tragen bei der Frage 8b die entsprechende Doppelbezeichnung ein.

Dusche in der Wohnung

Eine Wohnung ist mit Dusche ausgestattet, wenn in einem dafür vorgesehenen Raum oder in einem abgetrennten Teil eines Raumes eine Dusche mit Abfluß vorhanden ist. Hierzu zählen auch transportable Duschkabinen, soweit sie einen Abfluß haben.

Eheschließungsjahr

Das Eheschließungsjahr wird nur für Personen angegeben, die bei Frage 5 a „verheiratet“ angekreuzt haben. Es ist das Jahr der Eheschließung der **bestehenden** Ehe anzugeben.

Für verwitwete oder geschiedene Personen entfällt die Angabe des Eheschließungsjahres.

Eigentumsform des Gebäudes

Gruppierungsmerkmal der Wohnbausubstanz zur Charakterisierung der Eigentumsverhältnisse. Die verschiedenen Arten sind auf der Gebäudeliste aufgeführt, von denen die jeweils zutreffende im Block B anzukreuzen ist.

Eigentümer (einer Wohnung)

Besitzer einer Wohnung, der in einer Wohnung wohnt, deren Eigentümer er ist. (Nur bei Wohnungen, die sich in Gebäuden mit der Eigentumsform „Privat“ befinden.) AWG- oder GWG-Mitglieder gelten als „Mitglied einer Wohnungsbaugenossenschaft“.

Etagenheizung

Siehe „Zentralheizung“

Facharbeiterabschluß

Frage 9 d ist nur von solchen Personen auszufüllen, die den Facharbeiterbrief über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung erworben haben oder auf Grund langjähriger Berufserfahrungen laut amtlichem Beleg als Facharbeiter anerkannt sind. Liegen zwei Facharbeiterabschlüsse vor, so sind beide anzugeben.

Fachrichtung

Unter „Fachrichtung“ ist nicht die erlangte Berufsbezeichnung anzugeben, also zum Beispiel nicht Ingenieur, sondern zum Beispiel Ingenieur für Maschinenbau, nicht Techniker, sondern zum Beispiel Metallhütten Techniker.

Absolventen pädagogischer Fachrichtungen beachten:

Neben der Bezeichnung der Fachrichtung ist anzugeben, daß es sich um einen pädagogischen Abschluß handelt, zum Beispiel Chemie/Pädagogik, Mathematik/Pädagogik, Elektrotechnik/Pädagogik, Journalistik/Pädagogik. Das betrifft auch Absolventen von Fach- oder Hochschulen, die als Lehrer ein pädagogisches Zusatzstudium abgeschlossen haben. Das pädagogische Zusatzstudium gilt im Zusammenhang mit dem ordentlichen Studium an einer Hoch- oder Fachschule als ein Studium und wird deshalb nicht getrennt als zweites Studium angegeben.

Fachschulabschluß

Betrifft alle Personen, die ein abgeschlossenes Fachschulstudium nachweisen können, gleichgültig, ob sie gegenwärtig berufstätig sind oder nicht.

Personen mit Fachschulabschluß sind diejenigen, die eine Fachschule absolviert und damit einen entsprechenden Qualifikationsgrad erworben haben. Dazu zählen auch Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ohne Absolvierung eines Studiums an einer Fachschuleinrichtung dieser Qualifikationsgrad laut amtlichem Beleg zuerkannt wurde.

Nicht als abgeschlossenes Fachschulstudium zählen:

Teilstudium; Meisterprüfung, auch wenn sie an einer Fachschule abgelegt wurde; Abschluß an einer Berufsfachschule; postgraduales Studium.

Personen, die mehrere Fachschulabschlüsse haben, geben den zuletzt erworbenen Fachschulabschluß an.

Familienstand

Es ist jeweils der im Familienbuch bzw. Personalausweis der DDR eingetragene Familienstand anzugeben. Das gilt auch für Personen, die in Lebensgemeinschaft leben (sie gelten in der Regel als „ledig“). Verheiratete Personen, deren Ehe zerrüttet, jedoch de jure noch nicht geschieden ist, tragen bei Frage 5a „verheiratet“ ein.

Fernheizung (Wohnung mit...)

Wohnungen, die mit den für eine zentrale Beheizung üblichen Heizkörpern ausgestattet sind und die notwendige Wärmeenergie von einem

- Heizhaus (versorgt zum Beispiel einen oder mehrere Wohnblöcke)
- Fernheizwerk (versorgt eine große Anzahl von Wohnblöcken bzw. ganze Straßenzüge bzw. ganze Stadtviertel)
- Industriebetrieb (versorgt eine mehr oder weniger große Zahl von Wohngebäuden)

erhalten.

Freiberuflich Tätige

Auf kulturellem oder pädagogischem Gebiet freischaffende Person (zum Beispiel freischaffender Schriftsteller, Künstler, Musiker); freipraktizierende Person im Gesundheitswesen (zum Beispiel freipraktizierender Arzt, Hebamme, Masseur, Heilgymnastiker); auf anderen Gebieten – in der Industrie, im Bauwesen, im Gartenbau, im Bank-, Versicherungs-, Kredit- und Rechtswesen – freischaffende und freipraktizierende Person (zum Beispiel Architekt, Person im steuerberatenden Beruf, Rechtsanwalt).

Nicht als freiberuflich Tätiger zählt:

Eine im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Person, die auf den angeführten Gebieten nur nebenberuflich tätig ist. Sie kreuzt „Arbeiter/Angestellter“ an. Eine auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübende Person, deren Tätigkeit Handels- oder Dienstleistungscharakter trägt, (zum Beispiel Blumenverkäufer, Straßenhändler usw.) kreuzt den Kreis „Selbständiger“ an.

Gasanschluß an das öffentliche Netz (Wohnung mit...)

Wohnungen, die durch das öffentliche Rohrleitungsnetz mit Stadtgas versorgt werden.

Dazu gehören nicht Wohnungen, in denen aus transportablen Gasflaschen entsprechende Geräte versorgt werden.

Gebäude

Siehe „Art des Gebäudes“

Genossenschaftsmitglied

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied oder Kandidat aufgenommene Person, die in der Produktionsgenossenschaft oder im Rechtsanwaltskollegium mitarbeitet.

Geschoß/Geschoßzahl

Als Geschoß – oder im bisherigen Sprachgebrauch Etage oder Stockwerk – werden die waagerechten Unterteilungen eines Gebäudes bezeichnet, die die oberen bzw. unteren Begrenzungen (Fußboden, Decke) der Wohnungen bzw. Räume darstellen. Es werden unterschieden:

- Kellergeschoß (wird bei der Anzahl der Geschosse eines Gebäudes nicht berücksichtigt). Der Fußboden dieser Räume liegt unterhalb der Erdoberfläche.
- Normalgeschoß (auch Vollgeschoß) ist grundsätzlich bei der Ermittlung der Anzahl der Geschosse zugrunde zu legen. Dazu gehören Erdgeschoß und die weiteren Obergeschosse, jedoch ohne Dachgeschoß, soweit es nicht voll ausgebaut sein sollte.
- Dachgeschoß wird nur dann als Geschoß gezählt, wenn es voll ausgebaut ist.

Hauptwohnung/Hauptwohnsitz

Als Hauptwohnung (Hauptwohnsitz) laut Frage 7a der Haushaltsliste gilt die Wohnung an dem Ort, an dem die Person gemäß letzter Eintragung im Personalausweis der DDR, Seite 6 bis 8, polizeilich gemeldet ist bzw. laut Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, Seite 9 bis 10.

In der Regel hat jede Person nur eine Wohnung, die zugleich Hauptwohnung (Hauptwohnsitz) ist.

Hat eine Person aus Gründen der Berufsausübung, Berufsausbildung oder des Studiums mehr als eine Wohnung, so gilt in der Regel die Wohnung als Hauptwohnung, in der ihre Familie wohnt, der sie angehört und von der sie wegen ihrer Tätigkeit an einem anderen Ort vorübergehend oder übergangsweise getrennt ist.

Hausangestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu Privatpersonen stehen und in deren Haushalt Hausarbeiten verrichten. Hausangestellte tragen bei Frage 8a den Namen und die Anschrift dieser Privatperson und bei Frage 8b „Hausangestellte“ ein und kreuzen bei Frage 8c „Arbeiter/Angestellter“ an.

Haushalt (Privathaushalt)

1. Einpersonenhaushalt

Einpersonenhaushalte sind allein wirtschaftende Personen, unabhängig davon, ob sie in einer Wohnung allein oder mit anderen Haushalten zusammen (als Nebenmieter oder als Hauptmieter) wohnen.

Jeder Einpersonenhaushalt erhält eine eigene Haushaltsliste.

2. Mehrpersonenhaushalt

Ein Mehrpersonenhaushalt ist ein Haushalt von zwei oder mehr zusammen wohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen, die meist miteinander verwandt sind.

In einem Mehrpersonenhaushalt können auch miteinander verwandte und fremde oder ausschließlich nicht miteinander verwandte Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften.

Heimarbeiter

Arbeitskräfte, die auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit einem Betrieb in der Regel mit eigenen Arbeitsmitteln auf Rechnung des Betriebes arbeiten.

Heimarbeiter geben bei Frage 8 a die vollständige Anschrift der Arbeitsstätte an, für die sie arbeiten, und kreuzen bei Frage 8 c den Kreis „Arbeiter/Angestellter“ an.

Bei Frage 8 b tragen sie die genaue Bezeichnung der Tätigkeit ein, die sie ausüben.

Hochschulabschluß

Betrifft alle Personen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können, gleichgültig, ob sie gegenwärtig berufstätig sind oder nicht.

Personen mit Hochschulabschluß sind diejenigen, die im Besitz eines Diploms oder Staatsexamens über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Akademie oder einem Institut mit Hochschulcharakter sind. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Studienform das Diplom oder Staatsexamen erworben wurde. Dazu zählen auch Personen, denen ohne Absolvierung eines Studiums an einer Hochschuleinrichtung, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel verliehen wurde. Personen, die mehrere Hochschulabschlüsse haben, geben den letzten erworbenen Hochschulabschluß an.

Ein Teilstudium oder postgraduales Studium zählt nicht als abgeschlossenes Hochschulstudium, auch wenn es an einer Hochschuleinrichtung absolviert wurde.

Häftlinge

Siehe „Verhaftete/Strafgefangene“

Kellergeschoß

Geschoß eines Gebäudes, in dem Wohnungen liegen, deren Räume unmittelbar Tageslicht durch Fenster erhalten. Der Fußboden dieser Räume liegt unterhalb der Erdoberfläche.

Geschosse von Gebäuden, die an Berghängen stehen, gelten nicht als Kellergeschoß, wenn die Fußböden der entsprechenden Wohnungen an der Fensterwandseite oberhalb der Erdoberfläche liegen.

Kochnische

Ein vom Korridor oder Wohnraum aus zugänglicher separater Raum oder ein baulich abgetrennter Teil

eines Wohnraumes. In beiden Fällen muß eine (meist) transportable Kocheinrichtung, Platz zum Abstellen von Geschirr sowie für eine Arbeitsfläche vorhanden sein. Die Fläche der Kochnische wird in der Regel nicht mehr als 4 m² betragen.

Küche

Ein Raum der Wohnung, der in der Regel

- a) einen Kochherd von beliebiger Art,
- b) eine Einrichtung zum Spülen des Geschirrs,
- c) Unterstellmöglichkeiten für Geschirr und Lebensmittel und eine angemessene Fläche für die Zubereitung von Speisen besitzt.

Das Fehlen einer dieser Bedingungen (zum Beispiel aus territorial üblichen bzw. traditionellen Gründen) ändert nichts am Küchencharakter dieses Raumes.

Die Grundfläche ist in der Regel nicht kleiner als 4 m². Das Vorhandensein eines Eßplatzes in der Küche oder deren Nutzung für Wohnfunktionen (Wohnküche, in der Küchen- und Wohnfunktionen ohne räumliche Trennung ausgeübt werden) verändert ebenfalls nicht ihre Klassifizierung als Küche.

Lebensgefährte, Lebensgemeinschaft

Diese Bezeichnungen dürfen nur bei Frage 4 der Haushaltsliste in Mehrpersonenhaushalten als Stellung zum Ausfüllungspflichtigen gebraucht werden; sie gelten keinesfalls für die Beantwortung der Frage 5a (vgl. auch „Familienstand“).

Lehrlinge

Für Lehrlinge sind bei Frage 8 (a bis c) keine Eintragungen zu machen. Bei Frage 8 ist der Kreis „Lehrlingsentgelt“ anzukreuzen.

Meisterabschluß

- Fachkräfte, die den Titel „Meister der sozialistischen Wirtschaft“ durch Ablegung einer Meisterprüfung an einer Fachschule, Einrichtung der Erwachsenenqualifizierung u. ä. bzw. den Titel „Handwerksmeister“ durch Ablegung einer Prüfung vor einer Kommission der Handwerksorganisation erworben haben.
- Fachkräfte, denen der Titel „Meister der sozialistischen Wirtschaft“ oder „Handwerksmeister“ auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zuerkannt wurde.

Frage 9e beantworten nicht:

- In Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff „Meister“ als Berufs- und Tätigkeitsbezeichnung führende Arbeitskräfte (z. B. Platzmeister, Wagenmeister), ohne durch Prüfung bzw. Zuerkennung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Führung des Titels „Meister der sozialistischen Wirtschaft“ oder „Handwerksmeister“ berechtigt zu sein.

Mieter (auch Teilm Mieter)

Nutzer einer Wohnung bzw. eines Teils einer Wohnung, der den Mietvertrag mit dem Eigentümer bzw. Verwalter bzw. Rechtsträger des Gebäudes abgeschlossen hat.

Mitglied einer Wohnungsbaugenossenschaft

Besitzer einer Wohnung und zugleich Mitglied der Genossenschaft, die Eigentümer des Gebäudes ist, in dem sich die Wohnung befindet.

Mithelfender Familienangehöriger

Als mithelfender Familienangehöriger gilt die Person, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb eines Familienangehörigen mitarbeitet und keine steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb bezieht. Hierzu zählt auch das ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft eines LPG-Mitgliedes tätige Familienmitglied.

Ein Familienangehöriger, dessen Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb des Angehörigen lt. Arbeitsbuch anerkannt ist und für den Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, gilt als „Arbeiter / Angestellter“.

Nebemieter (Untermieter)

Nutzer eines Teils der Wohnung, der eine Mietvereinbarung mit dem Besitzer der Wohnung (z. B. mit dem Mieter oder Eigentümer) abgeschlossen hat.

Nebemieter – Familien oder Einzelpersonen – gelten stets als eigener Haushalt. Sie erhalten eine eigene Haushaltsliste. Sie sind nicht in die Haushaltsliste des Vermieters aufzunehmen.

Auf der Wohnungsliste ist im Abschnitt D bei den von Nebemieter bewohnten Räumen unbedingt der Name des ausfüllungspflichtigen Nebemieters (Untermieters) einzutragen.

Nebenwohnung (Nebenwohnsitz)

Als Nebenwohnung (Nebenwohnsitz) lt. Frage 7b der Haushaltsliste gilt die Wohnung, die die betreffende Person aus Gründen der Berufsausübung, der Berufsausbildung oder des Studiums neben der Hauptwohnung bewohnt. Personen mit Nebenwohnung müssen am Ort ihrer Hauptwohnung weiterhin polizeilich gemeldet sein. Am Ort der Nebenwohnung haben sich diese Personen ebenfalls polizeilich anzumelden. (Hierfür gilt die letzte Eintragung im Personalausweis der DDR, Seite 9 bis 12 bzw. in der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer auf den Seiten 11 und 12)

Nebenräume

Raum bzw. Räume einer Wohnung, die nicht für eine ständige Wohnfunktion bestimmt sind, jedoch durch ihr Vorhandensein den Wohnkomfort einer Wohnung erhöhen.

Dazu gehören: Bad, Innentoyette, Korridor (Vorsaal), Diele, Abstellräume (Speisekammer, Besenkammer u. a.), auch Alkoven und ähnliche fensterlose Räume wie zum Beispiel Nischen, Kabinette.

Räume, die außerhalb der Wohnungseinheit liegen, zum Beispiel Kellerräume und Dachkammern, sind nicht zu erfassen.

Nichtwohngebäude

Siehe „Art des Gebäudes“

Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben

Für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter (Vormund) haben, hat dieser die Haushaltsliste und gegebenenfalls die Wohnungsliste auszufüllen.

Privathaushalte

Siehe „Haushalt“

Rente

Bei der Beantwortung der Frage 6 der Haushaltsliste sind Renten oder Pensionen unabhängig von ihrer Höhe und Art zugrunde zu legen. Erhält eine Person Rente

oder Pension, so ist der dafür vorgesehene Kreis anzukreuzen, auch wenn die Person berufstätig ist.

Als Rente/Pension zählen nicht:

Sozialfürsorgeunterstützung, Blindengeld, Sonderpflegegelder, staatliches Kindergeld, Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte und andere.

Saisonbeschäftigte

Saisonbeschäftigte beantworten Frage 8 nur, wenn sie berufstätig sind. Es ist dann die entsprechende Arbeitsstelle, Stellung im Betrieb und ausgeübte Tätigkeit anzugeben, die zum Stichtag der Zählung (1. Januar 1971) zutrifft.

Zu den Saisonbeschäftigten zählen nicht:

– Personen, die durch Abordnung, Delegation o. ä. zeitweilig in einem anderen Betrieb tätig sind.

– Personen, die Mitglied einer LPG sind und zum Zeitpunkt der Zählung vorübergehend in einer Zuckerfabrik, im Straßenbau o. ä. arbeiten.

In beiden Fällen wird die Arbeitsstelle angegeben, von der die Delegation erfolgte.

Selbständiger

Mitarbeitender Komplementär, Inhaber, Mitinhaber, Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige. Zur Abgrenzung der freiberuflich tätigen Personen siehe unter „Freiberuflich Tätige“.

Untermieter

Siehe „Nebemieter“

Verhaftete/Strafgefängene

Verhaftete werden an dem Ort in die Haushaltsliste eingetragen, an dem sie vor der Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz polizeilich gemeldet waren bzw. sind.

Das gleiche trifft für Strafgefängene in Strafvollzugseinrichtungen zu.

Warmwasserversorgung (Wohnung mit)

Eine Warmwasserversorgung in der Wohnung ist vorhanden, wenn warmes Wasser aus Boilern oder Durchlauferhitzern (Strom, Gas) bzw. aus einer zentralen Anlage, zum Beispiel aus einem Fernheizwerk entnommen werden kann.

Wasserleitung

Der Kreis „Die Wasserversorgung erfolgt durch Wasserleitung in der Wohnung“ (Block A der Wohnungsliste) ist dann anzukreuzen, wenn sich in der Wohnung eine Entnahmestelle für Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder aus einer nicht öffentlichen Anlage (zum Beispiel private, genossenschaftliche oder betriebliche Anlage) befindet.

In allen Fällen, in denen sich eine wie oben charakterisierte Anlage außerhalb der Wohnung, jedoch im Gebäude befindet, ist der Kreis „Die Wasserversorgung erfolgt durch Wasserleitung außerhalb der Wohnung, aber im Gebäude“ anzukreuzen.

Ist weder eine Wasserleitung in der Wohnung noch außerhalb der Wohnung, aber im Gebäude vorhanden, so ist der Kreis „Andere Arten der Wasserversorgung“ anzukreuzen. Das gilt zum Beispiel für solche Fälle, bei denen die Wasserentnahmestelle auf dem Hof ist.

Wohngebäude

Siehe „Art des Gebäudes“

Wohnraum

Als Wohnraum zählt ein für Wohnhauptzwecke (ständigen Aufenthalt) bestimmter Raum, auch wenn er zu anderen als Wohnhauptzwecken genutzt wird.

Ein Wohnraum muß folgende Merkmale aufweisen:

- a) Durch feste Wände vom Fußboden bis zur Decke von anderen Räumen abgeschlossen
- b) Das Tageslicht hat durch das Fenster unmittelbar Zugang

Wohnräume sind: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Speisezimmer, Arbeitszimmer, Gästezimmer u. a.

Nicht als Wohnräume zählen: Küchen, sogenannte Wohnküchen, Alkoven, Nischen oder Kabinette.

Wohnung

Als Wohnung zählt: ein oder mehrere, in der Regel strukturell zusammenhängende Räume, die für Wohnzwecke gebaut wurden und einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum des Hauses oder von außen haben sowie eine eigene Küche bzw. Kochnische besitzen. Ein Korridor oder andere Nebenräume brauchen nicht vorhanden zu sein.

Verheiratet

Siehe „Familienstand“

Zentralheizung (Wohnung mit)

Wohnungen, die mit den für eine zentrale Beheizung üblichen Heizkörpern ausgestattet sind und die notwendige Wärmeenergie durch eine Heizungsanlage erhalten, die

- a) nur für die Wohnung bestimmt ist (Etagenheizung)
- b) für das Gebäude bestimmt ist (Hauskesselanlage, Standort meist im Keller) oder
- c) in einem selbst zu beheizenden Gebäude stationiert ist und noch benachbarte, aber nicht getrennt liegende Gebäude mit beheizt (Blockheizung)

Zweckentfremdete Wohnräume

Wohnräume, die ihrem ursprünglichen Bestimmungszweck entzogen wurden und als Arztpraxis, Verwaltungsraum, gewerblicher Raum, für eine Gemeinschaftsunterkunft (Anstalt) oder ähnliches genutzt werden.

Zweckentfremdet genutzte Wohnung

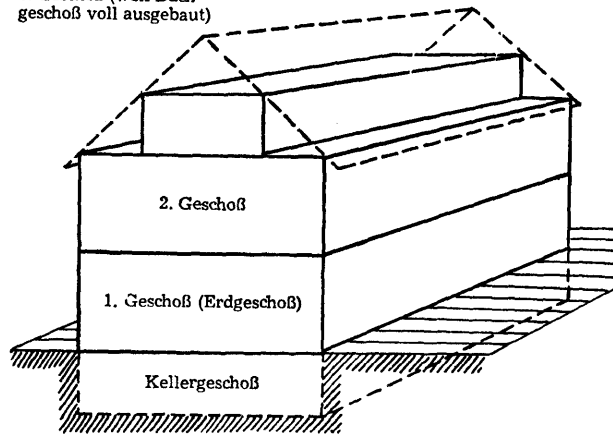
Wohnungen, die ihrem ursprünglichen Bestimmungszweck (zum Wohnen für Ein- und Mehrpersonenhaushalte) entzogen sind und komplett (d. h. alle darin befindlichen Wohnräume) als Arztpraxis, für Handels- und Gewerbezwecke, als Anstalt o. ä. genutzt werden.

Hierzu zählen nicht die leerstehenden Wohnungen.

Darstellung der Geschößzahl

(Zeichnungen nicht maßstabgerecht)

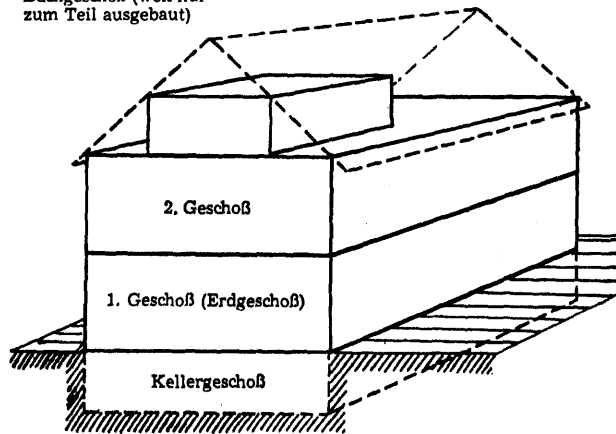
3. Geschöß (weil Dach-
geschöß voll ausgebaut)



Das Gebäude hat
3 Geschosse

Abbildung 1: Voll ausgebautes Dachgeschöß

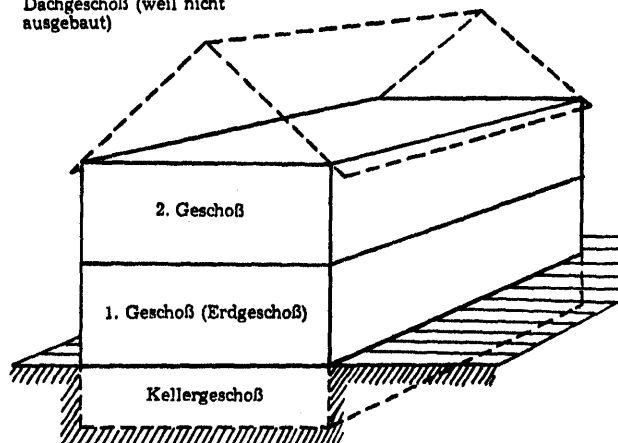
Dachgeschöß (weil nur
zum Teil ausgebaut)



Das Gebäude hat
2 Geschosse

Abbildung 2: Teilweise ausgebautes Dachgeschöß

Dachgeschöß (weil nicht
ausgebaut)

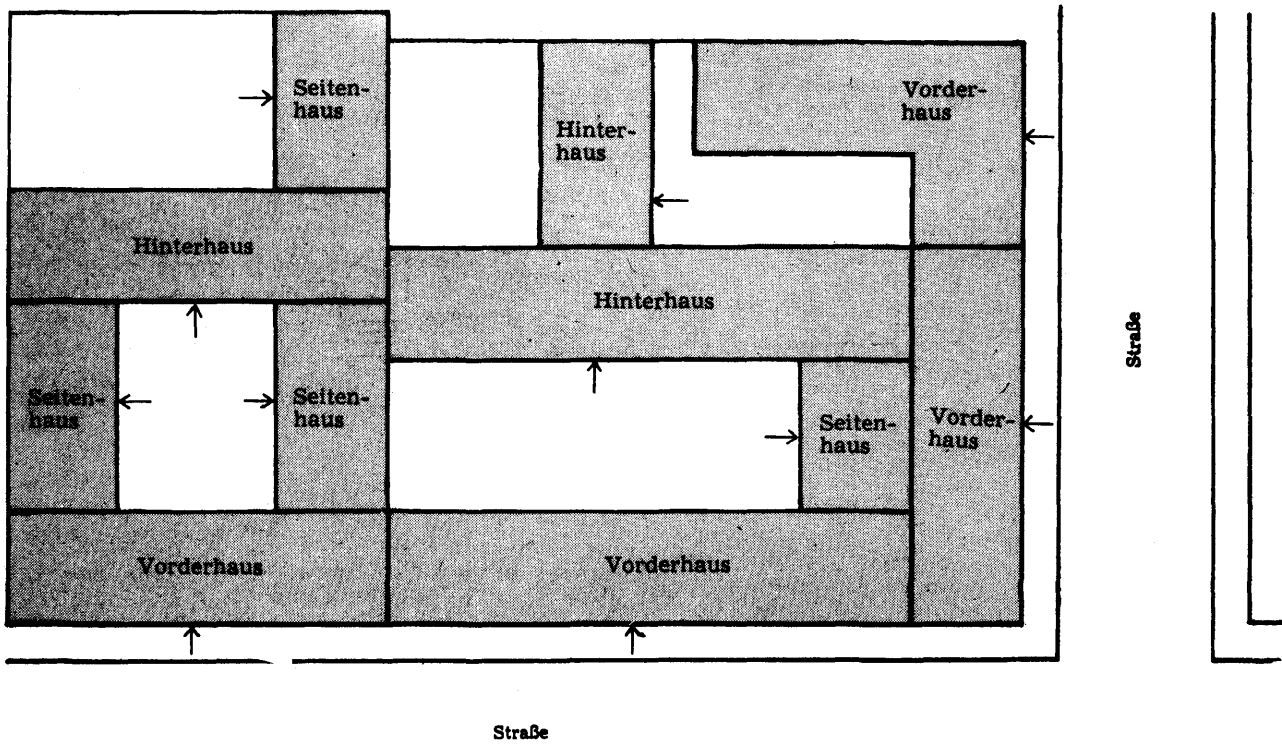


Das Gebäude hat
2 Geschosse

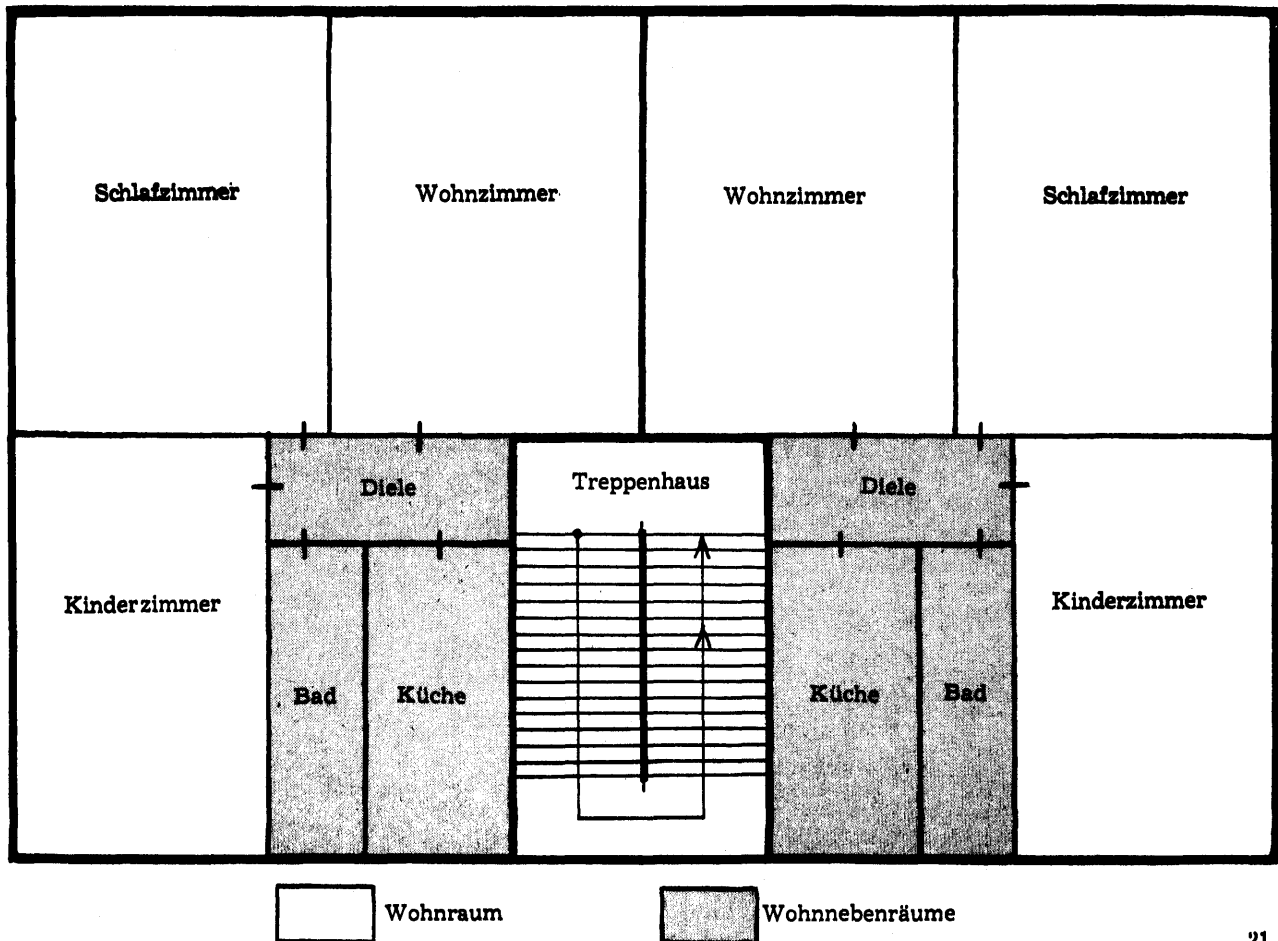
Abbildung 3: Dachgeschöß nicht ausgebaut

Darstellung der Vorder-, Seiten- und Hinterhäuser

(Zeichnungen nicht maßstabgerecht)



Darstellung der Wohnräume und der Wohnnebenräume

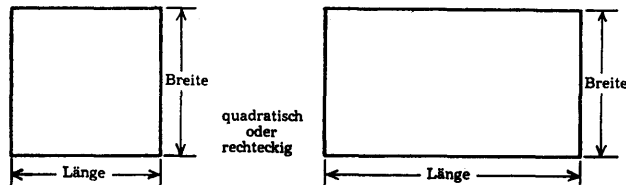


Merkblatt zur Flächenberechnung der Räume

Beachten Sie bitte dieses Merkblatt, wenn bei der Berechnung der Fläche der Räume Schwierigkeiten auftreten sollten.

Im Merkblatt sind verschiedene Berechnungsbeispiele, auch für Räume deren Grundriß von der Normalform abweicht, angeführt.

1. Ist der Raum im Grundriß quadratisch oder rechteckig, die Fläche des Fußbodens also



dann ergibt:

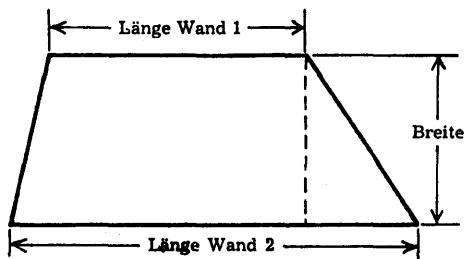
$$\text{Länge (Seite)} \cdot \text{Breite (Seite)} = \text{Fläche}$$

Beispiel: Ein Raum hat eine Länge von 4,50 m und eine Breite von 2,50 m

Die Fläche dieses Raumes ergibt sich aus Länge mal Breite und beträgt:

$$4,50 \cdot 2,50 = 11,25 \text{ m}^2 = \underline{\underline{11,3 \text{ m}^2}}$$

2. Ist der Raum im Grundriß trapezförmig, d. h. mit zwei im gleichbleibenden Abstand zueinander verlaufenden Wänden,



dann ergibt:

$$\frac{\text{Länge Wand 1} + \text{Länge Wand 2}}{2} \cdot \text{Breite} = \text{Fläche}$$

Um die Fläche zu errechnen, wird

- die Länge der zwei Seitenwände ausgemessen; die Werte werden zusammengezählt (addiert) und durch 2 geteilt (dividiert),
- die kürzeste Entfernung zwischen den beiden Längswänden (die Breite) ausgemessen und mit dem unter a) ermittelten Ergebnis malgenommen (multipliziert).

Beispiel: Ein Raum hat zwei Längswände:

Wand 1 = 3,40 m
und Wand 2 = 5,30 m

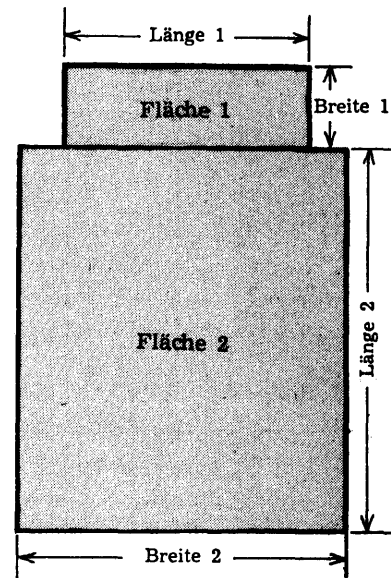
Die Breite des Raumes beträgt 2,25 m.
Die Fläche ergibt sich dann aus

$$\frac{3,40 + 5,30}{2} \cdot 2,25 \text{ und beträgt } 9,79 \text{ m}^2 = \underline{\underline{9,8 \text{ m}^2}}$$

3. Setzt sich ein Raum aus mehreren Rechtecken zusammen, dann ergibt:

$$\text{Fläche Rechteck 1} + \text{Fläche Rechteck 2} = \text{Gesamtfläche}$$

Die einzelnen Rechtecksflächen sind entsprechend Beispiel 1 zu errechnen.

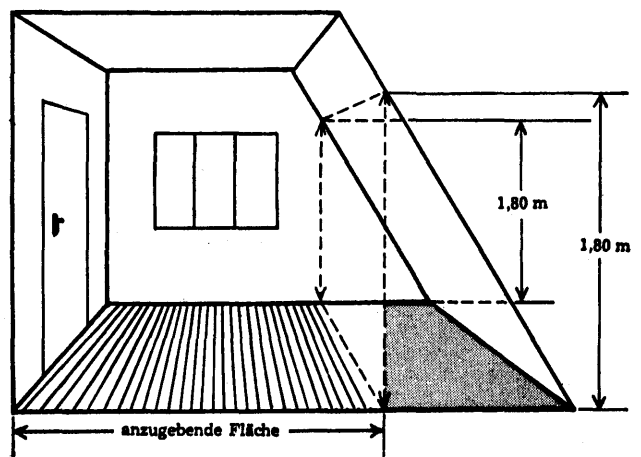


Beispiel: Ein Raum setzt sich aus zwei Rechtecken zusammen, die im einzelnen folgende Maße haben:
Rechteck 1 = Länge 3,0 m, Breite 1,0 m
Rechteck 2 = Länge 4,5 m, Breite 4,0 m.

Die Berechnung ist zweckmäßigerweise wie folgt vorzunehmen:

$$\begin{aligned} \text{Flächenberechnung Raum 1: } & 3,0 \cdot 1,0 = 3,0 \text{ m}^2 \\ \text{Flächenberechnung Raum 2: } & 4,5 \cdot 4,0 = 18,0 \text{ m}^2 \\ \text{Gesamtfläche des Raumes: } & \underline{\underline{21,0 \text{ m}^2}} \end{aligned}$$

4. Hat ein Raum schräge Wände bzw. Decken, dann ist von der Gesamtfläche des Fußbodens nur die Fläche anzugeben, über der die Höhe des Raumes mindestens 1,80 m beträgt.



Grundfläche unter der Raumhöhe von mindestens 1,80 m – anzugebende Fläche

Tabelle zum Berechnen der Fläche der wohn- bzw. Nebenräume

Breite in m	Länge in m									
	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
2,0	2,0	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8
2,1	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3	3,5	3,7	4,0
2,2	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8	4,2
2,3	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3	3,5	3,7	3,9	4,4
2,4	2,4	2,6	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8	4,0	4,6
2,5	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3	3,5	3,7	3,9	4,1	4,9
2,6	2,6	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8	4,0	4,2	5,1
2,7	2,7	2,9	3,1	3,3	3,5	3,7	3,9	4,1	4,3	5,3
2,8	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8	4,0	4,2	4,4	5,5
2,9	2,9	3,1	3,3	3,5	3,7	3,9	4,1	4,3	4,5	5,7
3,0	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8	4,0	4,2	4,4	4,6	5,9
3,1	3,1	3,3	3,5	3,7	3,9	4,1	4,3	4,5	4,7	6,1
3,2	3,2	3,4	3,6	3,8	4,0	4,2	4,4	4,6	4,8	6,3
3,3	3,3	3,5	3,7	3,9	4,1	4,3	4,5	4,7	4,9	6,5
3,4	3,4	3,6	3,8	4,0	4,2	4,4	4,6	4,8	5,0	6,8
3,5	3,5	3,7	3,9	4,1	4,3	4,5	4,7	4,9	5,1	7,0
3,6	3,6	3,8	4,0	4,2	4,4	4,6	4,8	5,0	5,2	7,2
3,7	3,7	3,9	4,1	4,3	4,5	4,7	4,9	5,1	5,3	7,4
3,8	3,8	4,0	4,2	4,4	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	7,6
3,9	3,9	4,1	4,3	4,5	4,7	4,9	5,1	5,3	5,5	7,8
4,0	4,0	4,2	4,4	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	8,0
4,1	4,1	4,3	4,5	4,7	4,9	5,1	5,3	5,5	5,7	8,2
4,2	4,2	4,4	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	8,4
4,3	4,3	4,5	4,7	4,9	5,1	5,3	5,5	5,7	5,9	8,6
4,4	4,4	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	8,8
4,5	4,5	4,7	4,9	5,1	5,3	5,5	5,7	5,9	6,1	9,0
4,6	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	9,2
4,7	4,7	4,9	5,1	5,3	5,5	5,7	5,9	6,1	6,3	9,4
4,8	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	9,6
4,9	4,9	5,1	5,3	5,5	5,7	5,9	6,1	6,3	6,5	9,8
5,0	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	10,0
5,1	5,1	5,3	5,5	5,7	5,9	6,1	6,3	6,5	6,7	10,2
5,2	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	10,4
5,3	5,3	5,5	5,7	5,9	6,1	6,3	6,5	6,7	6,9	10,6
5,4	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	10,8
5,5	5,5	5,7	5,9	6,1	6,3	6,5	6,7	6,9	7,1	11,0
5,6	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	11,2
5,7	5,7	5,9	6,1	6,3	6,5	6,7	6,9	7,1	7,3	11,4
5,8	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	7,4	11,6
5,9	5,9	6,1	6,3	6,5	6,7	6,9	7,1	7,3	7,5	11,8
6,0	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	7,4	7,6	12,0

Tabelle zum Berechnen der Fläche der Wohn- bzw. Nebenräume

Breite in m	Länge in m									
	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
2,0	4,0	4,2	4,4	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8
2,1	4,2	4,4	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,1
2,2	4,4	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,4
2,3	4,6	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,7
2,4	4,8	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	7,0
2,5	5,0	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	7,3
2,6	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,5
2,7	5,4	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,8
2,8	5,6	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	8,1
2,9	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	7,4	8,4
3,0	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	7,4	7,6	8,7
3,1	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	7,4	7,6	7,8	9,0
3,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	7,4	7,6	7,8	8,0	9,3
3,3	6,6	6,8	7,0	7,2	7,4	7,6	7,8	8,0	8,2	9,6
3,4	6,8	7,0	7,2	7,4	7,6	7,8	8,0	8,2	8,4	9,9
3,5	7,0	7,2	7,4	7,6	7,8	8,0	8,2	8,4	8,6	10,2
3,6	7,2	7,4	7,6	7,8	8,0	8,2	8,4	8,6	8,8	10,4
3,7	7,4	7,6	7,8	8,0	8,2	8,4	8,6	8,8	9,0	10,7
3,8	7,6	7,8	8,0	8,2	8,4	8,6	8,8	9,0	9,2	10,9
3,9	7,8	8,0	8,2	8,4	8,6	8,8	9,0	9,2	9,4	11,3
4,0	8,0	8,2	8,4	8,6	8,8	9,0	9,2	9,4	9,6	11,6
4,1	8,2	8,4	8,6	8,8	9,0	9,2	9,4	9,6	9,8	11,9
4,2	8,4	8,6	8,8	9,0	9,2	9,4	9,6	9,8	10,0	12,2
4,3	8,6	8,8	9,0	9,2	9,4	9,6	9,8	10,0	10,2	12,5
4,4	8,8	9,0	9,2	9,4	9,6	9,8	10,0	10,2	10,4	12,8
4,5	9,0	9,2	9,4	9,6	9,8	10,0	10,2	10,4	10,6	13,0
4,6	9,2	9,4	9,6	9,8	10,0	10,2	10,4	10,6	10,8	13,3
4,7	9,4	9,6	9,8	10,0	10,2	10,4	10,6	10,8	11,0	13,6
4,8	9,6	9,8	10,0	10,2	10,4	10,6	10,8	11,0	11,2	13,9
4,9	9,8	10,0	10,2	10,4	10,6	10,8	11,0	11,2	11,4	14,2
5,0	10,0	10,2	10,4	10,6	10,8	11,0	11,2	11,4	11,6	14,5
5,1	10,2	10,4	10,6	10,8	11,0	11,2	11,4	11,6	11,8	14,8
5,2	10,4	10,6	10,8	11,0	11,2	11,4	11,6	11,8	12,0	15,1
5,3	10,6	10,8	11,0	11,2	11,4	11,6	11,8	12,0	12,2	15,4
5,4	10,8	11,0	11,2	11,4	11,6	11,8	12,0	12,2	12,4	15,7
5,5	11,0	11,2	11,4	11,6	11,8	12,0	12,2	12,4	12,6	16,0
5,6	11,2	11,4	11,6	11,8	12,0	12,2	12,4	12,6	12,8	16,2
5,7	11,4	11,6	11,8	12,0	12,2	12,4	12,6	12,8	13,0	16,5
5,8	11,6	11,8	12,0	12,2	12,4	12,6	12,8	13,0	13,2	16,8
5,9	11,8	12,0	12,2	12,4	12,6	12,8	13,0	13,2	13,4	17,1
6,0	12,0	12,2	12,4	12,6	12,8	13,0	13,2	13,4	13,6	17,4

Tabelle zum Berechnen der Fläche der Wohn- bzw. Nebenräume

Breite in m	Länge in m										
	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	
2,0	6,0	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	7,4	7,6	7,8	7,8
2,1	6,3	6,5	6,7	6,9	7,1	7,4	7,6	7,8	8,0	8,2	8,2
2,2	6,6	6,8	7,0	7,3	7,5	7,7	7,9	8,1	8,4	8,6	8,6
2,3	6,9	7,1	7,4	7,6	7,8	8,0	8,3	8,5	8,7	9,0	9,0
2,4	7,2	7,4	7,7	7,9	8,2	8,4	8,6	8,9	9,1	9,4	9,4
2,5	7,5	7,8	8,0	8,2	8,5	8,8	9,0	9,2	9,5	9,8	9,8
2,6	7,8	8,1	8,3	8,6	8,8	9,1	9,4	9,6	9,9	10,1	10,1
2,7	8,1	8,4	8,6	8,9	9,2	9,4	9,7	10,0	10,3	10,5	10,5
2,8	8,4	8,7	9,0	9,2	9,5	9,8	10,1	10,4	10,6	10,9	10,9
2,9	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,4	10,7	11,0	11,3	11,3
3,0	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1	11,4	11,7	11,7
3,1	9,3	9,6	10,2	10,6	10,9	11,2	11,5	11,8	12,1	12,5	12,5
3,2	9,6	10,2	10,6	10,9	11,2	11,6	11,9	12,2	12,5	12,9	12,9
3,3	9,9	10,5	10,9	11,2	11,6	11,9	12,2	12,6	12,9	13,3	13,3
3,4	10,2	10,8	11,2	11,6	11,9	12,2	12,6	13,0	13,3	13,6	13,6
3,5	10,5	10,8	11,2	11,6	11,9	12,2	12,6	13,0	13,3	13,7	14,0
3,6	10,8	11,2	11,5	11,9	12,2	12,6	13,0	13,3	13,7	14,0	14,0
3,7	11,1	11,5	11,8	12,2	12,6	13,0	13,3	13,7	14,1	14,4	14,8
3,8	11,4	11,8	12,2	12,5	12,9	13,3	13,7	14,1	14,4	14,8	15,2
3,9	11,7	12,1	12,5	12,9	13,3	13,6	14,0	14,4	14,8	15,2	15,2
4,0	12,0	12,4	12,8	13,2	13,6	14,0	14,4	14,8	15,2	15,6	15,6
4,1	12,3	12,7	13,1	13,5	13,9	14,3	14,7	15,1	15,5	16,0	16,0
4,2	12,6	13,0	13,4	13,8	14,2	14,6	15,0	15,4	15,8	16,4	16,4
4,3	12,9	13,3	13,7	14,1	14,5	14,9	15,3	15,7	16,1	16,7	16,7
4,4	13,2	13,6	14,0	14,4	14,8	15,2	15,6	16,0	16,4	17,0	17,2
4,5	13,5	13,9	14,3	14,7	15,1	15,5	15,9	16,3	16,7	17,2	17,2
4,6	13,8	14,2	14,6	15,0	15,4	15,8	16,2	16,6	17,0	17,5	17,9
4,7	14,1	14,5	14,9	15,3	15,7	16,1	16,5	16,9	17,3	17,8	18,3
4,8	14,4	14,8	15,2	15,6	16,0	16,4	16,8	17,2	17,6	18,1	18,7
4,9	14,7	15,1	15,5	15,9	16,3	16,7	17,1	17,5	17,9	18,4	19,1
5,0	15,0	15,4	15,8	16,2	16,6	17,0	17,4	17,8	18,2	18,6	19,1
5,1	15,3	15,7	16,1	16,5	16,9	17,3	17,7	18,1	18,5	19,0	19,5
5,2	15,6	16,0	16,4	16,8	17,2	17,6	18,0	18,4	18,8	19,3	19,9
5,3	15,9	16,3	16,7	17,1	17,5	17,9	18,3	18,7	19,1	19,6	20,3
5,4	16,2	16,6	17,0	17,4	17,8	18,2	18,6	19,0	19,4	19,9	20,7
5,5	16,5	16,9	17,3	17,7	18,1	18,5	18,9	19,3	19,7	20,1	21,1
5,6	16,8	17,2	17,6	18,0	18,4	18,8	19,2	19,6	20,0	20,4	21,4
5,7	17,1	17,5	17,9	18,3	18,7	19,1	19,5	19,9	20,3	20,7	21,8
5,8	17,4	17,8	18,2	18,6	19,0	19,4	19,8	20,2	20,6	21,0	22,2
5,9	17,7	18,1	18,5	18,9	19,3	19,7	20,1	20,5	20,9	21,3	22,6
6,0	18,0	18,4	18,8	19,2	19,6	20,0	20,4	20,8	21,2	21,6	23,0

Tabelle zum Berechnen der Fläche der Wohn- bzw. Nebenräume

Breite in m	Länge in m										
	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	
2,0	8,0	8,2	8,4	8,6	8,8	9,0	9,2	9,4	9,6	9,8	
2,1	8,4	8,6	8,8	9,0	9,2	9,4	9,7	9,9	10,1	10,3	
2,2	8,8	9,0	9,2	9,5	9,7	9,9	10,1	10,3	10,6	10,8	
2,3	9,2	9,4	9,7	9,9	10,1	10,3	10,6	10,8	11,0	11,3	
2,4	9,6	9,8	10,1	10,3	10,6	10,8	11,0	11,3	11,5	11,8	
2,5	10,0	10,2	10,5	10,8	11,0	11,2	11,5	11,8	12,0	12,2	
2,6	10,4	10,7	10,9	11,2	11,4	11,7	12,0	12,2	12,5	12,7	
2,7	10,8	11,1	11,3	11,6	11,9	12,2	12,4	12,7	13,0	13,2	
2,8	11,2	11,5	11,8	12,0	12,3	12,6	12,9	13,2	13,4	13,7	
2,9	11,6	11,9	12,2	12,5	12,8	13,0	13,3	13,6	13,9	14,2	
3,0	12,0	12,3	12,6	12,9	13,2	13,5	13,8	14,1	14,4	14,7	
3,1	12,4	12,7	13,0	13,3	13,6	14,0	14,3	14,6	14,9	15,2	
3,2	12,8	13,1	13,4	13,8	14,1	14,4	14,7	15,0	15,4	15,7	
3,3	13,2	13,5	13,9	14,2	14,5	14,8	15,2	15,5	15,8	16,2	
3,4	13,6	13,9	14,3	14,6	15,0	15,3	15,6	16,0	16,3	16,7	
3,5	14,0	14,4	14,7	15,0	15,4	15,8	16,1	16,4	16,8	17,2	
3,6	14,4	14,8	15,1	15,5	15,8	16,2	16,6	16,9	17,3	17,6	
3,7	14,8	15,2	15,5	15,9	16,3	16,6	17,0	17,4	17,8	18,1	
3,8	15,2	15,6	16,0	16,3	16,7	17,1	17,5	17,9	18,2	18,6	
3,9	15,6	16,0	16,4	16,8	17,2	17,6	17,9	18,3	18,6	19,1	
4,0	16,0	16,4	16,8	17,2	17,6	18,0	18,4	18,8	19,2	19,6	
4,1	16,4	16,8	17,2	17,6	18,0	18,4	18,9	19,3	19,7	20,1	
4,2	16,8	17,2	17,6	18,1	18,5	18,9	19,3	19,7	20,2	20,6	
4,3	17,2	17,6	18,0	18,5	18,9	19,4	19,8	20,2	20,6	21,1	
4,4	17,6	18,0	18,5	18,9	19,4	19,8	20,2	20,7	21,1	21,6	
4,5	18,0	18,4	18,9	19,4	19,8	20,2	20,7	21,2	21,6	22,0	
4,6	18,4	18,9	19,3	19,8	20,2	20,7	21,2	21,6	22,1	22,5	
4,7	18,8	19,3	19,7	20,2	20,7	21,2	21,6	22,1	22,6	23,0	
4,8	19,2	19,7	20,2	20,6	21,1	21,6	22,1	22,6	23,0	23,5	
4,9	19,6	20,1	20,6	21,1	21,6	22,0	22,5	23,0	23,5	24,0	
5,0	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	22,5	23,0	23,5	24,0	24,5	
5,1	20,4	20,9	21,4	21,9	22,4	22,9	23,4	23,9	24,4	24,9	
5,2	20,8	21,3	21,8	22,3	22,8	23,3	23,8	24,3	24,8	25,3	
5,3	21,2	21,7	22,2	22,7	23,2	23,7	24,2	24,7	25,2	25,7	
5,4	21,6	22,1	22,6	23,1	23,6	24,1	24,6	25,1	25,6	26,1	
5,5	22,0	22,5	23,0	23,5	24,0	24,5	25,0	25,5	26,0	26,5	
5,6	22,4	22,9	23,4	23,9	24,4	24,9	25,4	25,9	26,4	27,0	
5,7	22,8	23,3	23,8	24,3	24,8	25,3	25,8	26,3	26,8	27,4	
5,8	23,2	23,7	24,2	24,7	25,2	25,7	26,2	26,7	27,2	27,9	
5,9	23,6	24,1	24,6	25,1	25,6	26,1	26,6	27,1	27,6	28,4	
6,0	24,0	24,5	25,0	25,5	26,0	26,5	27,0	27,5	28,0	28,9	

Tabelle zum Berechnen der Fläche der Wohn- bzw. Nebenräume

Breite in m	Länge in m									
	5,0	5,1	5,2	5,3	5,4	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9
2,0	10,0	10,2	10,4	10,6	10,8	11,0	11,2	11,4	11,6	11,8
2,1	10,5	10,7	10,9	11,1	11,3	11,6	11,8	12,0	12,2	12,4
2,2	10,5	11,2	11,4	11,7	11,9	12,1	12,3	12,5	12,8	13,0
2,3	11,5	11,7	12,0	12,2	12,4	12,6	12,9	13,1	13,3	13,6
2,4	12,5	12,8	13,0	13,2	13,4	13,6	13,9	14,1	14,3	14,5
2,5	13,0	13,3	13,5	13,8	14,0	14,2	14,5	14,8	15,0	15,3
2,6	13,5	13,8	14,0	14,3	14,6	14,8	15,1	15,4	15,7	15,9
2,7	14,0	14,3	14,6	14,8	15,1	15,4	15,7	16,0	16,2	16,5
2,8	14,5	14,8	15,1	15,4	15,7	16,0	16,2	16,5	16,8	17,1
2,9	15,0	15,3	15,6	15,9	16,2	16,5	16,8	17,1	17,4	17,7
3,0	15,5	15,8	16,1	16,4	16,7	17,0	17,4	17,7	18,0	18,3
3,1	16,0	16,3	16,6	17,0	17,3	17,6	18,0	18,3	18,6	18,9
3,2	16,5	16,8	17,2	17,5	17,8	18,2	18,5	18,8	19,1	19,5
3,3	17,0	17,3	17,7	18,0	18,4	18,7	19,0	19,4	19,7	20,1
3,4	17,5	17,8	18,2	18,6	18,9	19,2	19,6	20,0	20,3	20,6
3,5	18,0	18,3	18,7	19,1	19,4	19,8	20,2	20,5	20,9	21,2
3,6	18,5	18,9	19,2	19,6	20,0	20,4	20,7	21,1	21,5	21,8
3,7	19,0	19,4	19,8	20,1	20,5	20,9	21,3	21,7	22,0	22,4
3,8	19,5	19,9	20,3	20,7	21,1	21,4	21,8	22,2	22,6	23,0
3,9	20,0	20,4	20,8	21,2	21,6	22,0	22,4	22,8	23,2	23,6
4,0	20,5	21,0	21,4	21,8	22,2	22,6	23,0	23,4	23,8	24,2
4,1	21,0	21,5	21,9	22,3	22,7	23,1	23,5	23,9	24,3	24,7
4,2	21,5	22,0	22,4	22,8	23,2	23,6	24,0	24,4	24,8	25,2
4,3	22,0	22,5	22,9	23,3	23,7	24,1	24,5	24,9	25,3	25,7
4,4	22,5	23,0	23,4	23,8	24,2	24,6	25,0	25,4	25,8	26,2
4,5	23,0	23,5	23,9	24,3	24,7	25,1	25,5	25,9	26,3	26,7
4,6	23,5	24,0	24,4	24,8	25,2	25,6	26,0	26,4	26,8	27,2
4,7	24,0	24,5	24,9	25,3	25,7	26,1	26,5	26,9	27,3	27,7
4,8	24,5	25,0	25,4	25,8	26,2	26,6	27,0	27,4	27,8	28,2
4,9	25,0	25,5	26,0	26,4	26,8	27,2	27,6	28,0	28,4	28,8
5,0	25,5	26,0	26,5	27,0	27,4	27,8	28,2	28,6	29,0	29,4
5,1	26,0	26,5	27,0	27,5	28,0	28,4	28,8	29,2	29,6	30,0
5,2	26,5	27,0	27,5	28,0	28,5	29,0	29,4	29,8	30,2	30,6
5,3	27,0	27,5	28,0	28,5	29,0	29,4	29,8	30,2	30,6	31,0
5,4	27,5	28,0	28,5	29,0	29,4	29,8	30,2	30,6	31,0	31,4
5,5	28,0	28,5	29,0	29,4	29,8	30,2	30,6	31,0	31,4	31,8
5,6	28,5	29,0	29,4	29,8	30,2	30,6	31,0	31,4	31,8	32,2
5,7	29,0	29,4	29,8	30,2	30,6	31,0	31,4	31,8	32,2	32,6
5,8	29,5	29,9	30,3	30,7	31,1	31,5	31,9	32,3	32,7	33,1
5,9	30,0	30,4	30,8	31,2	31,6	32,0	32,4	32,8	33,2	33,6
6,0	30,5	30,9	31,3	31,7	32,1	32,5	32,9	33,3	33,7	34,1

Tabelle zum Berechnen der Fläche der Wohn- bzw. Nebenräume

Breite in m	Länge in m									
	6,0	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5	6,6	6,7	6,8	6,9
2,0	12,0	12,2	12,4	12,6	12,8	13,0	13,2	13,4	13,6	13,8
2,1	12,6	12,8	13,0	13,2	13,4	13,6	13,8	14,1	14,3	14,5
2,2	13,2	13,4	13,6	13,9	14,1	14,3	14,5	14,7	15,0	15,2
2,3	13,8	14,0	14,3	14,5	14,7	15,0	15,2	15,4	15,6	15,9
2,4	14,4	14,6	14,9	15,1	15,4	15,6	15,8	16,1	16,3	16,6
2,5	15,0	15,2	15,5	15,8	16,0	16,2	16,5	16,8	17,0	17,2
2,6	15,6	15,9	16,1	16,4	16,6	16,9	17,2	17,4	17,7	17,9
2,7	16,2	16,5	16,7	17,0	17,3	17,6	17,8	18,1	18,4	18,6
2,8	16,8	17,1	17,4	17,6	17,9	18,2	18,5	18,8	19,0	19,3
2,9	17,4	17,7	18,0	18,3	18,6	18,8	19,1	19,4	19,7	20,0
3,0	18,0	18,3	18,6	18,9	19,2	19,5	19,8	20,1	20,4	20,7
3,1	18,6	18,9	19,2	19,5	19,8	20,2	20,5	20,8	21,1	21,4
3,2	19,2	19,5	19,8	20,2	20,5	20,8	21,1	21,4	21,8	22,1
3,3	19,8	20,1	20,5	20,8	21,1	21,4	21,8	22,1	22,4	22,8
3,4	20,4	20,7	21,1	21,4	21,8	22,1	22,4	22,8	23,1	23,5
3,5	21,0	21,4	21,7	22,0	22,4	22,8	23,1	23,4	23,8	24,2
3,6	21,6	22,0	22,3	22,7	23,0	23,4	23,8	24,1	24,5	24,8
3,7	22,2	22,6	22,9	23,3	23,7	24,0	24,4	24,8	25,2	25,5
3,8	22,8	23,2	23,6	23,9	24,3	24,7	25,1	25,5	25,8	26,2
3,9	23,4	23,8	24,2	24,6	25,0	25,4	25,7	26,1	26,5	26,9
4,0	24,0	24,4	24,8	25,2	25,6	26,0	26,4	26,8	27,2	27,6
4,1	24,6	25,0	25,4	25,8	26,2	26,6	27,0	27,4	27,8	28,2
4,2	25,2	25,6	26,0	26,4	26,8	27,2	27,6	28,0	28,4	28,8
4,3	25,8	26,2	26,6	27,0	27,4	27,8	28,2	28,6	29,0	29,4
4,4	26,4	26,8	27,2	27,6	28,0	28,4	28,8	29,2	29,6	30,0
4,5	27,0	27,4	27,8	28,2	28,6	29,0	29,4	29,8	30,2	30,6
4,6	27,6	28,0	28,4	28,8	29,2	29,6	30,0	30,4	30,8	31,2
4,7	28,2	28,6	29,0	29,4	29,8	30,2	30,6	31,0	31,4	31,8
4,8	28,8	29,2	29,6	30,0	30,4	30,8	31,2	31,6	32,0	32,4
4,9	29,4	29,8	30,2	30,6	31,0	31,4	31,8	32,2	32,6	33,0
5,0	30,0	30,4	30,8	31,2	31,6	32,0	32,4	32,8	33,2	33,6
5,1	30,6	31,0	31,4	31,8	32,2	32,6	33,0	33,4	33,8	34,2
5,2	31,2	31,6	32,0	32,4	32,8	33,2	33,6	34,0	34,4	34,8
5,3	31,8	32,2	32,6	33,0	33,4	33,8	34,2	34,6	35,0	35,4
5,4	32,4	32,8	33,2	33,6	34,0	34,4	34,8	35,2	35,6	36,0
5,5	33,0	33,4	33,8	34,2	34,6	35,0	35,4	35,8	36,2	36,6
5,6	33,6	34,0	34,4	34,8	35,2	35,6	36,0	36,4	36,8	37,2
5,7	34,2	34,6	35,0	35,4	35,8	36,2	36,6	37,0	37,4	37,8
5,8	34,8	35,2	35,6	36,0	36,4	36,8	37,2	37,6	38,0	38,4
5,9	35,4	35,8	36,2	36,6	37,0	37,4	37,8	38,2	38,6	39,0
6,0	36,0	36,4	36,8	37,2	37,6	38,0	38,4	38,8	39,2	39,6

Tabelle zum Berechnen der Fläche der Wohn- bzw. Nebenräume

Breite in m	Länge in m										
	7,0	7,1	7,2	7,3	7,4	7,5	7,6	7,7	7,8	7,9	8,0
2,0	14,0	14,2	14,4	14,6	14,8	15,0	15,2	15,4	15,6	15,8	16,0
2,1	14,7	14,9	15,1	15,3	15,5	15,8	16,0	16,2	16,4	16,6	16,8
2,2	15,4	15,6	15,8	16,1	16,3	16,5	16,7	16,9	17,2	17,4	17,6
2,3	16,1	16,3	16,6	16,8	17,0	17,2	17,5	17,7	17,9	18,2	18,4
2,4	16,8	17,0	17,3	17,5	17,8	18,0	18,2	18,5	18,7	19,0	19,2
2,5	17,5	17,8	18,0	18,2	18,5	18,8	19,0	19,2	19,5	19,8	20,0
2,6	18,2	18,5	18,7	19,0	19,2	19,5	19,8	20,0	20,3	20,5	20,8
2,7	18,9	19,2	19,4	19,7	20,0	20,2	20,5	20,8	21,1	21,3	21,6
2,8	19,6	19,9	20,2	20,4	20,7	21,0	21,3	21,6	21,8	22,1	22,4
2,9	20,3	20,6	20,9	21,2	21,5	21,8	22,0	22,3	22,6	22,9	23,2
3,0	21,0	21,3	21,6	21,9	22,2	22,5	22,8	23,1	23,4	23,7	24,0
3,1	21,7	22,0	22,3	22,6	22,9	23,2	23,6	23,9	24,2	24,5	24,8
3,2	22,4	22,7	23,0	23,4	23,7	24,0	24,3	24,6	25,0	25,3	25,6
3,3	23,1	23,4	23,8	24,1	24,4	24,8	25,1	25,4	25,7	26,1	26,4
3,4	23,8	24,1	24,5	24,8	25,2	25,5	25,8	26,2	26,5	26,9	27,2
3,5	24,5	24,9	25,2	25,6	25,9	26,2	26,6	27,0	27,3	27,6	28,0
3,6	25,2	25,6	25,9	26,3	26,6	27,0	27,4	27,7	28,1	28,4	28,8
3,7	25,9	26,3	26,6	27,0	27,4	27,8	28,1	28,5	28,9	29,2	29,6
3,8	26,6	27,0	27,4	27,7	28,1	28,5	28,9	29,3	29,6	30,0	30,4
3,9	27,3	27,7	28,1	28,5	28,9	29,2	29,6	30,0	30,4	30,8	31,2
4,0	28,0	28,4	28,8	29,2	29,6	30,0	30,4	30,8	31,2	31,6	32,0
4,1	28,7	29,1	29,5	29,9	30,3	30,8	31,2	31,6	32,0	32,4	32,8
4,2	29,4	29,8	30,2	30,7	31,1	31,5	31,9	32,3	32,8	33,2	33,6
4,3	30,1	30,5	31,0	31,4	31,8	32,2	32,7	33,1	33,5	34,0	34,4
4,4	30,8	31,2	31,7	32,1	32,6	33,0	33,4	33,9	34,3	34,8	35,2
4,5	31,5	32,0	32,4	32,8	33,3	33,8	34,2	34,6	35,1	35,6	36,0
4,6	32,2	32,7	33,1	33,6	34,0	34,5	35,0	35,4	35,9	36,3	36,8
4,7	32,9	33,4	33,8	34,3	34,8	35,2	35,7	36,2	36,7	37,1	37,6
4,8	33,6	34,1	34,6	35,0	35,5	36,0	36,5	37,0	37,4	37,9	38,4
4,9	34,3	34,8	35,3	35,8	36,3	36,8	37,2	37,7	38,2	38,7	39,2
5,0	35,0	35,5	36,0	36,5	37,0	37,5	38,0	38,5	39,0	39,5	40,0
5,1	35,7	36,2	36,7	37,2	37,7	38,2	38,8	39,3	39,8	40,3	40,8
5,2	36,4	36,9	37,4	38,0	38,5	39,0	39,5	40,0	40,6	41,1	41,6
5,3	37,1	37,6	38,2	38,7	39,2	39,8	40,3	40,8	41,3	41,9	42,4
5,4	37,8	38,3	38,9	39,4	40,0	40,5	41,0	41,6	42,1	42,7	43,2
5,5	38,5	39,0	39,6	40,2	40,7	41,2	41,8	42,4	42,9	43,4	44,0
5,6	39,2	39,8	40,3	40,9	41,4	42,0	42,6	43,1	43,7	44,2	44,8
5,7	39,9	40,5	41,0	41,6	42,2	42,8	43,3	43,9	44,5	45,0	45,6
5,8	40,6	41,2	41,8	42,3	42,9	43,5	44,1	44,7	45,2	45,8	46,4
5,9	41,3	41,9	42,5	43,1	43,7	44,2	44,8	45,4	46,0	46,6	47,2
6,0	42,0	42,6	43,2	43,8	44,4	45,0	45,6	46,2	46,8	47,4	48,0

Notizen